

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 120
vom 7. November 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Dr. E l l e n b o g e n und Ing. Z e r d i k;
ferner die Unterstaatssekretäre Dr. E i s l e r, G l ö c k e l, M i k l a s, Dr. R e s c h und Dr.
W a i s s .

Zugezogen:

Zu Punkt 11 und 12: vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:
Sektionschef Ing. R e i c h.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer:

16.00 – 20.00

Reinschrift (30 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

Streng vertraulicher Anhang (Konzept) über die Besetzung der Stelle des Gouverneurs bzw. Vizegouverneurs der Öst.-Ung. Bank und Erklärungen des StSekt. Zerdik und des Präsidenten der Sozialisierungskommission Ellenbogen auf der Industriekonferenz über die Frage der Sozialisierung

14. Personalsitzung, Protokoll (13 Seiten, zweifach), Konzept, Beilagen der Staatsämter (fol. 202)

Inhalt:

1. Finanzierung des Ausbaues der Wasserkräfte Deutschösterreichs durch ein amerikanisches Konsortium.
2. Abänderung der Statuten der Allgemeinen österr. Bodenkreditanstalt und der Österr. Länderbank.
3. Dienstesanweisung für die Unterstaatssekretäre im Staatsamte für Inneres und Unterricht.

4. Inanspruchnahme von Aktien der Alpine Montan-Gesellschaft durch den Staat.
5. Einsetzung einer zwischenamtlichen Kommission zur beschleunigten Beratung von gemeinsamen Besoldungsfragen der Angestellten von Staat, Land Niederösterreich und Gemeinde Wien.
6. Deckung der Auslagen für die „Österreichische Propagandastelle“.
7. Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung. Zustimmung zu der dringlichkeitshalber bereits veranlassten Kundmachung von zwei Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.
8. Dienstesanweisung über die Wahrung der Koalitionsfreiheit.
9. Gesetzesbeschluss des o. ö. Landtages über die Einführung des Transportscheinzwanges.
10. Fortführung der Donauregulierungsarbeiten in Niederösterreich.
11. Elektrische Fernleitungsanlage im Salzachtale; begünstigter Bau.
12. Gesetzentwurf, betreffend Kreditoperationen.
13. Vorgang bei Einbringung der Regierungsvorlage des Polizeidienstgesetzes.
14. Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung, betreffend die Kostendeckung der Regulierung des Hohenemser Landgrabens in den Gemeindegebieten von Hohenems, Dornbirn und Lustenau.
15. Erhöhung der Remunerationen für die Erteilung des Unterrichtes in Freifächern an staatlichen Mittelschulen.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 3 betr. Antrag des StSchr. für Inneres und Unterricht auf Schaffung eines Unterrichtsamts unter der Leitung von UStSchr. Glöckel samt Dienstanweisung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 3 betr. Antrag des StSchr. für Inneres und Unterricht auf Schaffung eines Kultusamts unter der Leitung von UStSchr. Miklas samt Dienstanweisung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5 betr. Antrag des StA. f. Finanzen auf Einsetzung einer zwischenamtlichen Kommission zur beschleunigten Beratung von gemeinsamen Besoldungsfragen der Angestellten von Staat, Land NÖ und Gemeinde Wien (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gutachten des StA f. Finanzen zur Frage der Deckung der Auslagen für die „Österreichische Propagandastelle“ (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Dienstanweisung an alle Landesregierungen über die Wahrung der Koalitionsfreiheit (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Stellungnahme der Staatsregierung zum oö. Landesgesetz über die

Einführung des Transportscheinzwanges (6 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 11 betr. Antrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Fortführung der Donauregulierungsarbeiten in NÖ (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Antrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, die elektr. Fernleitungsanlage im Salzsachtal zum begünstigten Bau zu erklären (1 Seite)

Beilage zu Punkt 13 betr. Gesetzesentwurf des StA. F. Finanzen samt Begründung über Kreditoperationen (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 14 betr. Bemerkungen des StSekt. f. Finanzen zum Vorgang bei Einbringung der Regierungsvorlage des Polizeidienstgesetzes (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung über die Kostendeckung der Regulierung des Hohenemser Landgrabens (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag über die Erhöhung der Remunerationen für die Erteilung des Unterrichts in Freifächern an staatlichen Mittelschulen (3 Seiten)

1.

Finanzierung des Ausbaues der Wasserkräfte Deutschösterreichs durch ein amerikanisches Konsortium.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass der bei der Gemeinde Wien im Kohlenreferate in Verwendung stehende amerikanische Oberst J o n e s sich erbötig gemacht habe, die Vermittlung zu Verhandlungen mit einer ihm nahestehenden amerikanischen Bankengruppe wegen Finanzierung des Ausbaues der d. ö. Wasserkräfte zu übernehmen. Nach der von Oberst J o n e s vorgelegten Korrespondenz mit dieser Bankengruppe würde der amerikanische Konzern die gesamten Wasserkräfte Deutschösterreichs ausbauen und uns innerhalb der ersten Periode, während welcher die Kosten der Anlage zu amortisieren wären, 25 % und während einer zweiten, 40 Jahre währenden Periode 50 % des Reinertragnisses zukommen lassen. Nach Ablauf dieser Zeit würden die Werke an Deutschösterreich heimfallen. Wiewohl die Verhandlungsbasis keine allzu günstige sei, glaube Redner dennoch, da nur ganz unverbindliche Vorverhandlungen in Aussicht genommen seien, beantragen zu sollen, dass Oberst J o n e s zur Einleitung der Vermittlungsaktien ermächtigt werde.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre Dr. L o e w e n f e l d - R u s s und Dr. R e s c h beteiligten, beschließt der Kabinettsrat im Sinne des gestellten Antrages.

2.

Abänderung der Statuten der Allgemeinen österr. Bodenkreditanstalt und der österr. Länderbank.

Staatssekretär E l d e r s c h gibt dem Kabinettsrat bekannt, dass die Allgemeine österr. Bodenkreditanstalt und die Österr. Länderbank um die Genehmigung einer Änderung ihrer Statuten in der Richtung eingeschritten seien, dass das statutengemäß dem Kaiser zugestandene Recht der Ernennung der Gouverneure der beiden Banken sowie das Recht des Finanzministers zur Bestätigung der Direktoren der Bodenkreditanstalt in Wegfall zu kommen hätte.

Da diese Statutenänderung dem Wunsche der beiden Institute entspringe, ihre Verfassung mit der modernen Entwicklung des Bankwesens in Einklang zu bringen und es sich um die Beseitigung von Beschränkungen handle, die den übrigen Großbanken nicht auferlegt sind, beabsichtige der sprechende Staatssekretär, diese Statutenänderung zu genehmigen.

Der V o r s i t z e n d e führt dazu aus, dass zur Genehmigung der Statutenänderung an sich das Staatsamt für Inneres und Unterricht im eigenen Wirkungskreise berufen wäre. Es werfe sich jedoch hiebei die Frage auf, ob nicht das nach den bisherigen Statuten dem Kaiser zugestandene Recht der Ernennung der Gouverneure der beiden Banken nunmehr von der jetzigen Staatsgewalt in Anspruch genommen werden sollte. Um in dieser Hinsicht Klarheit zu gewinnen, werde die Angelegenheit dem Kabinettsrat vorgelegt.

Nach Anschauung des Redners empfehle es sich, die staatliche Mitwirkung bei Berufung von Bankfunktionären fallen zu lassen und der Bodenkreditanstalt wie der Länderbank jene Freiheit in der Besetzung der leitenden Posten zurückzugeben, welche die übrigen fünf Großbanken seit jeher besitzen. Der Staat habe genügend andere Mittel in der Hand, sich den gewünschten Einfluss auf die Art der Geschäftsführung bei Banken zu sichern; wenn hiezu die Erweiterung der Machtbefugnisse der Regierungskommissäre nicht ausreiche, könnte im Bedarfsfalle auch die Entsendung von Staatsbeauftragten in einzelne Bankverwaltungen im Gesetzeswege ins Auge gefasst werden.

Staatssekretär Dr. R e i s c h vertritt gleichfalls die Auffassung, dass staatliche Ernennungs- oder Bestätigungsrechte bei Banken den heutigen Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen seien und daher aufgegeben werden sollten.

Unterstaatssekretär M i k l a s schließt sich dem Vorredner an, bringt jedoch in Anregung, das Staatsamt für Finanzen möge dem Kabinettsrate Richtlinien dafür vorlegen, auf welche Weise, unbeschadet der Freigabe der Bestellung der Bankleitungen, die Förderung der staatlichen und nationalen Interessen seitens der Banken sichergestellt werden könnte.

In Übereinstimmung mit dem gestellten Antrage beschließt der Kabinettsrat, für die

Staatsgewalt das Recht zur Ernennung der Gouverneure der allgemeinen österr. Bodenkreditanstalt und der Österr. Länderbank sowie zur Bestätigung der Direktoren der Bodenkreditanstalt nicht in Anspruch zu nehmen und ermächtigt den Staatssekretär für Inneres und Unterricht, den geänderten Statuten der beiden genannten Banken ohne Vorbehalt derartiger Befugnisse für den Staat die Genehmigung zu erteilen.

3.

Dienstesanweisung für die Unterstaatssekretäre im Staatsamte für Inneres und Unterricht.

Staatssekretär E l d e r s c h bringt dem Kabinettsrat zur Kenntnis, dass er die Stellung der beiden Unterstaatssekretäre im Staatsamt für Inneres und Unterricht im Sinne des Kabinettsratsbeschlusses vom 31. Oktober l. J. durch Dienstesanweisung in folgender Art zu regeln gedenke:

Die mit den Agenden des Unterrichtes, der Wissenschaften, der Volksbildung und der Kunst betrauten Geschäftsgruppen im Rahmen des Staatsamtes für Inneres und Unterricht werden zu einem selbständigen Unterrichtsamte, die Geschäftsgruppen für die Agenden des Kultus zu einem eigenen Kultusamte zusammengefasst. Das erstere führt die Bezeichnung „Staatsamt für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt“ und wird der Leitung des Unterstaatssekretärs Otto G l ö c k e l unterstellt, das letztere führt die Bezeichnung „Staatsamt für Inneres und Unterricht, Kultusamt“ und wird der Leitung des Unterstaatssekretärs Wilhelm M i k l a s unterstellt. Beide Unterstaatssekretäre sind dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht dienstlich unmittelbar untergeordnet und führen das Amt als dessen Bevollmächtigte. Der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis wird dahin bestimmt, dass jedem der beiden Leiter grundsätzlich alle Angelegenheiten seines Amtes zur selbständigen Besorgung übertragen werden, er jedoch in Angelegenheiten von besonderer politischer oder prinzipieller Bedeutung die Genehmigung des Staatssekretärs einzuholen hat.

Der Leiter des Unterrichtsamtes erhält das Recht, in Vertretung des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht alle Verfügungen über die Beamten und Angestellten im Bereiche des Unterrichtsamtes innerhalb des dem Staatssekretär zustehenden Wirkungskreises in vollem Umfange selbständig zu treffen und zu fertigen. Die gleiche Befugnis wird dem Leiter des Kultusamtes hinsichtlich der dort verwendeten Beamten und Angestellten übertragen. Hiebei bemerkt der sprechende Staatssekretär, dass das Personal des Unterrichtsamtes und des Kultusamtes einen gemeinsamen Status bilde, daher die Zuweisung und Behandlung der Angestellten innerhalb der beiden Gruppen den Gegenstand des internen Einvernehmens der beiden Unterstaatssekretäre zu bilden haben werde.

Die Angestellten des Unterrichts- beziehungsweise Kultusamtes sowie die ihnen nachgeordneten Ämter und Anstalten samt ihrem Personal sind zunächst an den Leiter des Unterrichts- beziehungsweise Kultusamtes gewiesen.

Der V o r s i t z e n d e macht aufmerksam, dass nach einer im Rahmen des Staatsamtes für Äußeres getroffenen Verfügung Unterstaatssekretär M i k l a s ermächtigt ist, in Kultussachen, einen direkten Verkehr mit der Nuntiatur zu pflegen; er empfiehlt, diese Ermächtigung in die Dienstesanweisung für den Leiter des Kultusamtes aufzunehmen.

Unterstaatssekretär M i k l a s ersucht noch um Klarstellung der Behandlung jener Fälle, welche sowohl das Unterrichts- wie das Kultusamt berühren, z. B. das Gebiet der kirchlichen Kunst oder die Personalfragen der theologischen Fakultäten.

Vizekanzler F i n k möchte auch diese Fälle in der Dienstesanweisung geregelt sehen und schlägt vor, darin noch die Bestimmung aufzunehmen, dass in den beide Abteilungen berührenden Angelegenheiten die Leiter im gegenseitigen Einvernehmen vorzugehen und wenn keine Einigung zustande kommen sollte, die Entscheidung des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht einzuholen haben.

Der Kabinettsrat nimmt die Hinausgabe der Dienstesanweisungen durch den Staatssekretär für Inneres und Unterricht mit den vorgeschlagenen Ergänzungen zur Kenntnis.

Der V o r s i t z e n d e regt bei dieser Gelegenheit an, dass auch die übrigen Staatssekretäre mit den Unterstaatssekretären ihrer Ressorts Vereinbarungen über die Regelung ihrer Stellung im Rahmen des Kabinettsratsbeschlusses vom 31. Oktober l. J. treffen und in eigenen Dienstesanweisungen niederlegen.

4.

Inanspruchnahme von Aktien der Alpine Montan-Gesellschaft durch den Staat.

Staatssekretär Dr. R e i s c h berichtet, dass die Verhandlungen mit der Alpine Montan-Gesellschaft über die Inanspruchnahme der von der Gesellschaft neu auszugebenden 50.000 Aktien im Sinne des § 37 des Gesetzes über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen für den Staat zur Vereinbarung eines Übernahmepreises von 1.100 K samt Stückzinsen seit 1. Jänner 1919 pro Aktie, gegenüber einem börsenmäßigen Kursstande von 1.700 K, geführt haben. Über die Durchführung der Aktion sei mit Zustimmung des Staatskanzlers und der beteiligten Ressorts ein Communiqué ausgegeben worden, worin die Gründe dargelegt wurden, weshalb sich die Regierung zur Ausübung des Anforderungsrechtes veranlasst gesehen habe.

Der Kabinettsrat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

5.

Einsetzung einer zwischenamtlichen Kommission zur beschleunigten Beratung von gemeinsamen Besoldungsfragen der Angestellten von Staat, Land Niederösterreich und Gemeinde Wien.

Staatssekretär Dr. R e i s c h stellt im Sinne einer zwischen Vertretern des Staates, des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien getroffenen Vereinbarung den Antrag, dass die genannten drei Faktoren eine zwischenamtliche Kommission zur beschleunigten Beratung von gemeinsamen Besoldungsfragen ihrer Angestellten errichten mögen.

In den Wirkungskreis der Kommission solle zunächst die Beratung über die einheitliche Durchführung jener Maßnahmen, die durch die damaligen und eventuellen künftigen Teuerungsverhältnisse begründet werden, insbesondere die Einführung eines für alle öffentlichen Angestellten nach einheitlichen Grundsätzen zu ermittelnden gleitenden Additionalzuschlages zu den jetzigen Bezügen fallen. Die Tätigkeit der Kommission hätte sich in erster Linie auf die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse stehenden und die ihnen gleichgehaltenen Angestellten, auf die in Kollektivverträgen stehenden Angestellten aber nur insofern, als die Kommission auch hinsichtlich dieser auf eine gleichmäßige Behandlung mit den anderen Kategorien zu achten hat, zu erstrecken.

In diese Kommission wären vom Staate (Staatsamt für Finanzen) vier, vom Land Niederösterreich und der Gemeinde Wien je drei Vertreter zu entsenden. Den Vorsitz hätte ein Vertreter des Staates zu führen. Die Kommissionsmitglieder seien berechtigt, Experten zu den Sitzungen beizuziehen.

Die Kommission würde keine die vertretenen Behörden bindenden Beschlüsse fassen, sondern habe lediglich im Wege der betreffenden Vertreter einheitliche Anträge an diese Behörden zu stellen. Sie hätte ihre Beratungen auf eigene Initiative oder über Einladung einer der drei vertretenen Behörden aufzunehmen; diese seien verpflichtet, vor Durchführung von Maßnahmen auf dem obbezeichneten Gebiete ein Gutachten der Kommission einzuholen.

Die Kommission hätte auch mit der durch die Industriekonferenz bestellten Ernährungs- und Lohnkommission das ständige Einvernehmen zu pflegen.

In der sich hierüber entspinneenden Debatte, an welcher sich außer dem Vorsitzenden noch die Staatssekretäre P a u l, H a n u s c h, Dr. R e i s c h, E l d e r s c h und Dr. D e u t s c h beteiligten, tritt die einmütige Auffassung zutage, dass sich die in Aussicht genommene Kommission lediglich mit der Festlegung der Grundsätze für die künftige Behandlung der Besoldungsfragen zu befassen haben werde. Sobald innerhalb dieser Kommission eine Einigung erzielt sei, werde auch mit einer von den Angestelltenorganisationen beschickten

Kommission die Verständigung über diese Grundsätze zu suchen sein. Die Detailverhandlungen über konkrete Lohnfragen bleiben den einzelnen Ressorts im Rahmen der festgestellten Grundsätze überlassen.

Der Kabinettsrat nimmt die Einsetzung dieser Kommission genehmigend zur Kenntnis und pflichtet der in Aussicht genommenen Vorgangsweise für die Führung der Verhandlungen bei.

6.

Deckung der Auslagen für die „Österreichische Propagandastelle“.

Staatssekretär Dr. Reich teilt mit, dass der vom Ministerium Seidler mit der Leitung der „Österreichischen Propagandastelle“ betraute Leopold Chlumecky den Rückersatz der ihm durch die vorbereitende Tätigkeit in der Schweiz erwachsenen Auslagen im Betrage von 265.389 K 30 h und 23.000 Franken begehrt habe. In dem Entschädigungsbetrage sei auch die Ablösung der Verpflichtungen aus einem Dienstvertrage mit dem gegen einen Jahresbezug von 24.000 K auf 5 Jahre unkündbar zum Generalsekretär der Propagandastelle bestellten Direktor Hans Prosl inbegriffen. Die Rechtslage sei nach dem Gutachten der Finanzprokurator eine derartige, dass Chlumecky im Falle der Beschreitung des Rechtsweges Aussicht auf Durchsetzung seiner Ansprüche hätte. Im Zuge von Vergleichsverhandlungen habe sich nun der Genannte bereit erklärt, seine Forderung auf 80.000 K zu ermäßigen, wenn gewisse, von ihm näher bezeichnete, beim Bankverein gesperrte Wertgegenstände gegen Erlag einer 50 % Kautions freigegeben würden. Gegen diese Freigabe würde nach Erlag der Kautions kein Bedenken obwalten. Ebenso habe Prosl seine Forderung auf 50.000 K ermäßigt, jedoch verlangt, dass ihm die von diesem Betrage entfallenden Steuern nachgesehen werden.

Da dieses Ergebnis der Vergleichsverhandlungen als durchaus befriedigend erachtet werden könne und es sich um Verpflichtungen handle, für welche gemäß dem Friedensvertrage nunmehr der österreichische Staat aufzukommen habe, glaube der sprechende Staatssekretär die Befriedigung der geminderten Ansprüche unter der Voraussetzung beantragen zu sollen, dass Chlumecky und Prosl auf jeden wie immer gearteten weiteren Anspruch rechtsförmlich verzichten.

Der Kabinettsrat genehmigt den gestellten Antrag.

7.

Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.

Über Vorschlag des Vorsitzenden erhebt der Kabinettsrat gegen die von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze

- a) über die Einstellung von Untersuchungen, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlass der Beendigung des Weltkrieges (Friedensamnestie),
- b) über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Zeit von 1. Juli 1919 bis zum 31. Dezember 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen;
- c) womit das Gesetz vom 3. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten abgeändert wird;
- d) betreffend Einreihung der aktiven Finanzwachunterbeamten in die Kategorie der Staatsbeamten;
- e) betreffend Gebührenbegünstigungen aus Anlass der Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremden Grund und Boden;
- f) über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem n. ö. Landesgesetze von 16. Juli 1919, L.G.Bl. Nr. 280, bewilligten Anlehens auszugebenden Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien;
- g) betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder der Sicherheits- wach- und Polizeiagenten-Korps (Polizeidienstgesetz) und
- h) betreffend die Neuregelung des Dienstverhältnisses und der Dienstbezüge der Gendarmerie (Gendarmeriedienstgesetz)

keine Vorstellung.

Die erwähnten Gesetze sind demgemäß nach Gegenzeichnung durch die zuständigen Staatssekretäre dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen.

Bezüglich des Gesetzes über die Friedensamnestie wird beschlossen, dieses Gesetz gleichzeitig mit der erforderlichen Vollzugsanweisung am 11. November d. J. zu verlautbaren.

8.

Zustimmung zu der dringlichkeitshalber bereits veranlassten Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er die Kundmachung der von der

Nationalversammlung beschlossenen Gesetze

über die Aufhebung der Steuerbegünstigung für Alkohol zur Herstellung von Heilmitteln und betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen

im Staatsgesetzblatte dringlichkeitshalber ohne vorherige Lesung durch das Kabinett veranlasst habe. Da gegen diese Gesetzesbeschlüsse von der Staatsregierung keine Vorstellung zu erheben sein dürfte, erbitte er nunmehr die nachträgliche Genehmigung dieser seiner Verfügung.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

9.

Dienstesanweisung über die Wahrung der Koalitionsfreiheit.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass er die Absicht habe, in Ausführung der von ihm in der Sitzung der Nationalversammlung am 23. Oktober d. J. abgegebenen Regierungserklärung an alle Landesregierungen einen Erlass zu richten, in welchem nach Wiedergabe des die staatsbürgerlichen Freiheitsrechte, namentlich das Koalitionsrecht betreffenden Passus der Regierungserklärung betont werden soll, dass diese Erklärung nur eine Ausführung zwingender Rechtseinrichtungen darstelle, wie sie im Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 142, und in verschiedenen auf Grund dieses Staatsgrundgesetzes ergangenen Gesetzen, namentlich im KoalitionsGesetze vom 7. August 1870, R.G.Bl. Nr. 48, niedergelegt seien. Weiters soll in dem Erlasse die Erwartung ausgesprochen werden, dass sich die Landesregierungen diese Grundsätze zu eigen machen und für ihre genaueste Durchführung im Lande Sorge getragen werden, da doch der Schutz der verfassungsmäßigen Freiheitsrechte in die Obhut der Behörden gestellt sei.

Endlich sollen die Landesregierungen ersucht werden, diese Grundsätze auch den unterstehenden Behörden und Ämtern sowie den Gemeinden, woselbst sie für die Gemeindebetriebe von besonderer Bedeutung sein werden, zur Kenntnis zu bringen und sie zu deren genauesten Einhaltung zu verpflichten.

Gleichzeitig beabsichtige die Staatskanzlei diesen Erlass abschriftlich auch allen Staatsämtern mit der Einladung zukommen zu lassen, ihn auch den ihnen unterstehenden Behörden und Ämtern zur genauesten Darnachachtung bekanntzugeben.

Der Vorsitzende beantragt, der Kabinettsrat wolle zur Hinausgabe dieser Dienstesanweisungen die Ermächtigung erteilen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

10.

Gesetzesbeschluss des o. ö. Landtages über die Einführung des Transportscheinzwanges.

Der V o r s i t z e n d e gibt dem Kabinettsrate bekannt, dass die Anfechtung des o. ö. Gesetzesbeschlusses über die Einführung des Transportscheinzwanges zu einem Dringlichkeitsantrag im oberöstr. Landtage geführt habe, worin unter anderem der Staatsregierung vorgeworfen werde, dass sie auf eine friedliche Austragung des Verfassungsstreites kein Gewicht lege, und ihr zugleich ein offener Verfassungskonflikt angekündigt werde. Die Staatskanzlei habe daraufhin zur Anbahnung einer friedlichen Auseinandersetzung der Landesregierung in Linz gegenüber die Bereitwilligkeit der Staatsregierung zum Ausdrucke gebracht, die schwebende Verfassungsfrage im Wege mündlicher Verhandlungen zu bereinigen.

In den unterdessen abgehaltenen zwischenstaatlichen Besprechungen sei die übereinstimmende Meinung zum Ausdruck gekommen, dass von Oberösterreich die Außerkraftsetzung des soweit bekannt noch nicht kundgemachten Gesetzesbeschlusses über die Einführung des Transportscheinzwanges durch einen entsprechenden Beschluss des Landtages und die Zurückziehung der erlassenen Bestimmungen über die Holzabgabe verlangt werden müsse.

Zugeständnisse der Staatsregierung für diese Nachgiebigkeit des Landes Oberösterreich seien auf dem Gebiete der Ernährungs- wie überhaupt der Wirtschaftspolitik ausgeschlossen, es müssten im Gegenteil die eigenmächtig von den Ländern errichteten Verkehrsbeschränkungen und Abgaben bis Ende d. J. abgebaut werden.

Das Maximum des in dieser Beziehung möglichen Entgegenkommens wäre, dass diese illegalen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsabgaben eben bis Ende 1919 toleriert würden und das Land durch eine staatsgesetzliche Ratihabierung und damit Konvalidierung der widerrechtlichen Einhebungen der in Rede stehenden Abgaben vor Rückerstattungsklagen der Interessenten bewahrt werden könnte; all dies aber eben nur unter der Voraussetzung der Außerkraftsetzung aller solcher verfassungswidriger Maßnahmen mit 1. Jänner 1920.

Dagegen seien Zugeständnisse auf finanziellem Gebiete - in Form von Überweisungen - möglich. Was die Art und Höhe dieser Überweisungen betrifft, könne die auf der letzten Länderkonferenz dem Lande Oberösterreich bereits pro 1919 zugesagte dreifache Überweisung des bisherigen Betrages - (18 Millionen, auf ein Jahr berechnet, also ein Plus von 12 Millionen) - bei Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen auch für 1920 gewährt

werden.

Zunächst wäre zu versuchen auf dieser Plattform ein Kompromiss zu schließen. Sollte dies nicht gelingen, so käme als weiterer Schritt in Betracht, auf den Abzug des Erträgnisses der widerrechtlichen Verkehrsabgaben vom Überweisungsbetrage pro 1919 zu verzichten.

Schließlich müssten die vom Lande Oberösterreich ausgegebenen Kassenscheine am 31. Dezember eingezogen werden; äußerstenfalls könne in dieser Hinsicht eine Terminerstreckung gewährt werden.

Sollte Oberösterreich sich damit nicht begnügen, so hätte es bei der Austragung der beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Beschwerde zu verbleiben.

Redner habe die Absicht, die Führung der Verhandlungen mit den Vertretern des Landes Oberösterreich einer von der Staatskanzlei sowie den Staatsämtern für Finanzen, Volksernährung, Verkehrswesen und Land- und Forstwirtschaft beschickten Kabinettskonferenz zu überweisen und erbitte die Erteilung einer Instruktion an diese Kabinettskonferenz im Sinne der vorgetragenen Ausführungen. Für den Fall, dass durch diese Verhandlungen die Außerkraftsetzung des beim Verfassungsgerichtshof angefochtenen Gesetzesbeschlusses durch einen Beschluss des oberösterreichischen Landtages sichergestellt würde, wolle der Kabinettsrat die Staatskanzlei zur Zurückziehung der Anfechtungsklage ermächtigen.

Vizekanzler F i n k regt an, der Kabinettskonferenz auch den Staatssekretär Dr. M a y r beizuziehen.

In der weiteren Debatte findet die Absicht, eine Ausgleichung des Konfliktes mit Oberösterreich zunächst im Verhandlungswege zu versuchen, allseitige Zustimmung. Sämtliche Redner sprachen sich jedoch dagegen aus, dass unter den Zugeständnissen auch die Möglichkeit eines Verzichtes auf den Abzug des Erträgnisses aus den widerrechtlichen Verkehrsabgaben vom Überweisungsbetrage des Jahres 1919 vorgesehen werde. Der Grundsatz, dass derartige widerrechtliche Einnahmen von den Überweisungen in Abschlag gebracht werden, müsse unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben, da sich sonst eine finanzielle Benachteiligung jener Länder ergeben würde, die auf dem Boden der Gesetze verblieben sind. Es dürfte lediglich eine Konvalidierung der bisher eingehobenen ungesetzlichen Abgaben bei gleichzeitiger Außerkraftsetzung der sie begründenden Vorschriften in Aussicht gestellt werden, um das Land gegen Ansprüche auf Rückerstattung eingezahlter Beträge zu schützen; die Eingänge selbst aber seien unbedingt durch Kürzung der Überweisungen um diesen Betrag für den Staat zu inkamerieren.

Unterstaatssekretär M i k l a s regt noch an, von den oberösterreichischen Vertretern die

ausdrückliche Erklärung zu verlangen, dass sie die Unrechtmäßigkeit des vom Lande beschrittenen Weges anerkennen.

Der Kabinettsrat stimmt der Aufnahme von Verhandlungen mit der oberösterreichischen Landesregierung über den Gegenstand durch eine Kabinettskonferenz, der auch Staatssekretär Dr. M a y r anzugehören habe, zu und genehmigt die bei den zwischenstaatsamtlichen Besprechungen ausgestellten Richtlinien für die Verhandlungen mit der Abänderung, dass der Grundsatz, „Unrechtmäßig behobene Landeseinnahmen sind von der staatlichen Überweisungssumme abzuziehen“, unter gar keinen Umständen ausgegeben werden dürfe. Für den Fall eines günstigen Ausganges der Verhandlungen mit Oberösterreich wird die Staatskanzlei zur Zurückziehung der Anfechtungsklage ermächtigt.

11.

Fortführung der Donauregulierungsarbeiten in Niederösterreich.

Im Auftrage des abwesenden Staatssekretärs Ing. Z e r d i k erbittet Sektionschef Ing. R e i c h die Ermächtigung des Kabinettsrates, den Entwurf eines Gesetzes, mit welchem die Donauregulierungskommission ermächtigt wird, die noch unverwendeten, aus den Gesetzen vom 4. Jänner 1899, R.G.Bl. Nr. 5 (L.G.Bl. Nr.2) und vom 27. Juli 1912, R.G.Bl. Nr. 117 (L.G.Bl. Nr. 134) herrührenden Kredite und Kreditreste ohne Rücksichtnahme auf jene Zwecke, für welche diese Kredite und Kreditreste nach den den beiden genannten Gesetzen beigegebenen Bauprogrammen bestimmt waren, zur Bestreitung ihrer weiteren baulichen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1921 heranzuziehen, in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung und stimmt weiters zu, dass die Einbringung einer gleichartigen Gesetzesvorlage im n. ö. Landtage veranlasst werde.

12.

Elektrische Fernleitungsanlage im Salzachtale; begünstigter Bau.

Nach dem Antrage des Sektionschefs Ing. R e i c h beschließt der Kabinettsrat, die Ausführung einer vom Landesrate in Salzburg projektierten elektrischen Fernleitungsanlage, durch welche zur Versorgung der Gemeinden des Salzachtals und einiger Nebentäler mit elektrischer Energie für Licht- und Kraftzwecke der vom Elektrizitätswerk der Firma Stern & Hafferl A. G. am Großarlerbach bei St. Johann i. P. gelieferte Strom nach Leogang und Bischofshofen beziehungsweise in das Salzachtal, Rauristal und Gasteinertal geleitet werden soll, als begünstigter Bau im Sinne der Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 284,

zu erklären.

13.

Gesetzentwurf, betreffend Kreditoperationen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Kreditoperationen, in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

14.

Vorgang bei Einbringung der Regierungsvorlage des Polizeidienstgesetzes.

Staatssekretär Dr. R e i s c h weist darauf hin, dass dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht mit Kabinettsratsbeschluss vom 20. September d. J. die prinzipielle Ermächtigung zur Einbringung des Entwurfes eines Polizeidienst- und Gendarmeriedienstgesetzes mit der Maßgabe erteilt worden sei, dass über Einzelheiten dieser Gesetzesvorlage vorher noch das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen zu pflegen sein werde. Die Besprechungen zwischen den beteiligten Staatsämtern hätten jedoch bezüglich des Polizeidienstgesetzes in gewissen Belangen zu einer Übereinstimmung nicht geführt. Nichtsdestoweniger habe das Staatsamt für Inneres und Unterricht den Gesetzentwurf eingebracht und im Motivenbericht auf die nicht bereinigten Meinungsverschiedenheiten mit dem Staatsamte für Finanzen hingewiesen. Dieser Vorgang habe gelegentlich der Verhandlung über den Gesetzentwurf im Finanz- und Budgetausschuss den Gegenstand von Erörterungen gebildet, wobei die Erwartung ausgesprochen worden sei, dass derartige Vorkommnisse, welche den Ausschuss keine Klarheit über die Absichten der Regierung gewinnen lasse, vermieden werden.

Der- sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag, durch Kabinettsratsbeschluss festzusetzen, dass künftighin Vorlagen an die Nationalversammlung, an welchen mehrere Staatsämter beteiligt sind, erst nach Erzielung einer vollständigen Übereinstimmung zwischen den Ressorts eingebracht werden dürfen und in diesen Vorlagen selbstverständlich jede Polemik zwischen den Staatsämtern vermieden werden müsse.

Nachdem Staatssekretär E l d e r s c h den Vorfall als ein peinliches Kanzleiversehen aufgeklärt hatte, erhebt der Kabinettsrat den gestellten Antrag zum Beschluss.

15.

Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung, betreffend die Kostendeckung der Regulierung des Hohenemser Landgrabens in den Gemeindegebieten von Hohenems,

Dornbirn und Lustenau.

Staatssekretär S t ö c k l e r erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, das von der Erhebung einer Vorstellung gegen den von der Vorarlberger Landesversammlung am 30. Juni 1919 gefassten Gesetzesbeschluss, betreffend die Kostendeckung der Regulierung des Hohenemser Landgrabens in den Gemeindegebieten von Hohenems, Dornbirn und Lustenau, abgesehen und die Landesregierung hievon mit dem Bemerken verständigt werde, dass gegen die sofortige Kundmachung dieses Gesetzes kein Anstand obwalte.

16.*Erhöhung der Remunerationen für die Erteilung des Unterrichtes in Freifächern an staatlichen Mittelschulen.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l verweist darauf, dass die Nebenlehrer für Stenographie, Gesang, fremde Sprachen und Schönschreiben an den staatlichen Mittelschulen eine zuletzt im Jahre 1871 bemessene Remuneration von 120 K für die Wochenstunde beziehen. Da diese Entlohnung mit den gegenwärtigen schwierigen Lebensverhältnissen in keiner Weise in Einklänge stehe, hätten die Nebenlehrer die Forderung nach Erhöhung der Vergütung auf 400 K für die Wochenstunde gestellt. Der sprechende Unterstaatssekretär beabsichtige ihnen eine Erhöhung auf 300 K zuzugestehen und erbitte sich hiefür die Ermächtigung des Kabinettsrates.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

[KBR 120, 7. November 1919, Stenogramm]

Nr. 120, 7. /XI.

[Zugezogen]: *Sekt. Chef Reich.*

Renner: Der amerikanische Oberst Jones, der bei der Gemeinde Wien im Kohlenreferat in Verwendung steht, hat intime Beziehungen zu amerikanischen Finanzkreisen, insbesondere zu einer Bankengruppe, die ein Kreditinstitut für ausländische Kreditgewährung gegründet hat. Er weist eine Korrespondenz vor, aufgrund der er ermächtigt ist zu verhandeln über die Finanzierung der Wasserkräfte. Er bittet um Ermächtigung, in Verhandlung treten zu können mit einem Wiener Institut. Der amerikanische Konzern würde uns die gesamten Wasserkräfte Deutsch-Österreichs ausbauen, würde von den Erträgen in der ersten Periode 25% uns zukommen lassen. Während dieser 1. Periode wären die Kosten der Anlage zu amortisieren. Sodann würde Deutsch-Österreich über 50% des Reinertrages erhalten und nach 40 Jahren dieser zweiten Periode würden die Gewinne an Deutsch-Österreich heimfallen. Diese Vorverhandlungen sind zu ungünstig. Insbesondere wäre die Amortisationsperiode von 40 Jahren zu lange. Da [es sich] aber [um] ganz unverbindliche Verhandlungen handelt wäre es ohne Obligo, daß man ihm die Ermächtigung zu Verhandlungen mit der Finanzgruppe gibt.

Löwenfeld: Bedenken, ob uns nicht die Reparationscommission dreinreden wird und ihre Zustimmung verlangen wird.

Reisch: Es besteht ein gewisser Gegensatz zwischen den Auffassungen der amerikanischen und englischen Mitgliedern der Reparationscommission. Die Amerikaner haben die Neigung, uns finanziell zu helfen. Ich bin für die Erteilung der Ermächtigung.

Die Ermächtigung ist erteilt.

Eldersch: Bodenkreditanstalt und Länderbank. Bisher [erfolgte die] Ernennung der Präsidenten durch [den] Kaiser. Die Direktoren [der Bodenkreditanstalt wurden] vom Staatsamt für Finanzen bestätigt. Statutenänderung, wonach das geändert werden soll. Da die Rechte des Kaisers auf [den] Kabinettsrat übergehen, so wäre der Kabinettsrat zur Ernennung der Präsidenten berufen. Die Banken haben eine Reihe von Gegen Gründen angeführt. Nach der in Aussicht genommenen Statutenänderung würden diese Rechte wegfallen.

Renner: Die Rechtslage ist folgende: Es besteht weder ein gesetzliches Recht noch ein irgendwie aufgrund des Gesetzes durch Verordnung des Staates festgelegtes Recht auf Einflußnahme des Staates auf die Besetzung. Nur durch das Statut begründet, daher können diese Rechte durch eine bloße Statutenänderung aufgehoben werden. Wer ist berufen zur Genehmigung der Statutenänderung? Das Staatsamt für Inneres. Da es aber ein Recht des Kaisers war und die Rechte des Kaisers auf [den] Kabinettsrat übergegangen [sind], so fragt es sich, ob der Kabinettsrat auf diese Rechte verzichtet und das Staatsamt für Inneres ermächtigt werden soll, die Statutenänderung zu genehmigen. Es empfiehlt sich die Lösung des Verhältnisses der Staatsgewalt zu diesen beiden Bankinstituten. Wir können nichts anderes tun, als den zwei von fünf Instituten jenes Recht zu geben, welches die fünf anderen Institute haben.

Die gewiß notwendige Staatsaufsicht muß in anderer Weise ausgeübt werden. Jetzt Regierungskommissär. Wenn uns dieser Einfluß nicht genügt, so können wir die Machtvollkommenheit des Kommissärs verstärken. Wir können auch durch ein Gesetz Staatsbeauftragte hineinsetzen und auch durch Gesetz verlangen, daß Vertreter des Staates in den Aufsichtsrat gelangen.

Reisch: Ich muß gleichfalls sagen, daß diese Ernennungsrechte gänzlich deplaciert sind.

[Ich] pflichte daher den Ausführungen des Staatskanzlers vollkommen bei.

Miklas: Die ungleiche Behandlung der Banken bei der Ernennung der leitenden Persönlichkeiten kann nicht aufrecht erhalten werden. Nichtsdestoweniger haben wir staatliche Interessen, die im Wege der Banken verfolgt werden müssen. Ich bitte, daß das Staatsamt für Finanzen uns Richtlinien bekannt gibt, wie die staatlichen und nationalen Interessen bei Aufrechterhaltung der Freiheit der Banken geregelt werden können.

[Beschluß]: Der Kabinettsrat verzichtet auf die ihm in den bisherigen Statuten der Boden- und Länderbank eingeräumten Ernennungs- und Bestätigungsrechte und ermächtigt den Staatssekretär für Inneres den Gesellschaftsvertrag ohne diese Ernennungs- und Bestätigungsrechte zu genehmigen.

Eldersch: Unterrichtsamt, Kulturamt.

Renner: Aufgrund der Genehmigung des Kabinettsrates vom wird der Staatssekretär den Unterstaatssekretären eine spezielle Dienstanweisung ausfertigen. Ich möchte bitten, daß auch die anderen Staatssekretäre intern mittels Dienstanweisung intern die entsprechenden Abgrenzungen vornehmen.

Miklas: -.

Renner: [Als] besondere Verfügung wäre in der Dienstanweisung in [Bezug auf] Kultus[fragen] aufzunehmen, daß Miklas das Recht des direkten Verkehrs mit der Nuntiatur hat.

Miklas: Es gibt gewisse Gebiete, wo Kultus und Unterricht gemeinsame Interessen haben - Kunst. Diese Fälle müssen im Einvernehmen gemacht werden. Auch Personalfragen der theologischen Fakultät.

Renner: Es kommt in die Dienstanweisung, das einvernehmlich zu regeln; wenn nicht Einverständnis, entscheidet der Staatssekretär.

Antrag genehmigt.

Reisch: Verhandlungen wegen Übernahme der 50.000 Alp.[ine]-Aktien durch den Staat. Die Vertreter der Gesellschaft wollten ursprünglich dem Staat die Aktien zu [einem] anderen Preis geben wie den anderen Aktionären. Die Gesellschaft wollte 1.100 verlangen, der Staat wollte nur 1.040 geben. Daher vor 14 Tagen abgebrochen. In der Zwischenzeit [sind die] Aktien sehr gestiegen. Wir haben daher die Konzession gemacht 1.100. Bitte zur Kenntnis zu nehmen, daß wir aufgrund § 37 das Anforderungsrecht ausgeübt haben, jedoch nicht so sehr wegen der Sozialisierung, sondern wegen der Nationalisierung.

Reisch: Zwischenstaatsamtliche Kommission zur Beratung der gemeinsamen Besoldungsfragen.

Paul: ~~Es wurde schon bei den Besprechungen~~ - Nachdem zu der Industriekonferenz auch die Staatsbeamten-Organisationen eingeladen wurden und durch die En.[unziation] Hamburgers die Zusammensetzung der Kommission in die Öffentlichkeit gelangt ist, hat sich unter den Staatsbediensteten eine gewisse Bewegung geltend gemacht, da sie dachten, daß es schon bei dieser Industrie[konferenz] zu einer Regelung ihrer Bezüge gelangen soll.

Während bei den Bediensteten des Staatseisenbahndienstes nicht zu konstatieren war, scheint die Bewegung bei der Post einzusetzen. Die Postler haben erklärt, daß sie sich bereits mit den Eisenbahnern in Verbindung gesetzt haben und daß sie beschlossen haben, daß längstens am 15. XI. eine ausgiebige Verbesserung ihrer Lage eintreten muß. Ursprünglich 250 Kronen pro Familienerhalter und 100 Kronen für Familienangehörige. Schließlich Durchschnitt 300 Kronen für 15. November. Sie

werden morgen beim Staatskanzler erscheinen und dieses Verlangen vorbringen. Eventuell als Vorschuß.

Weiters haben sie erklärt, daß sie gegen die Einsetzung dieser Kommission Stellung nehmen soweit sie nicht paritätisch ist. Die Einsetzung der Kommission wird als eine Verzögerung empfunden.

Renner: ~~Durch die~~ - Die En.[unziation] über das Zusammentreten der 5. Kommission hatte die Folge, daß die Staatsbediensteten im Industriehaus erschienen und protestierten, daß ohne sie verhandelt wird. Ich habe sie beruhigt und ihnen gesagt, daß da eher kein Einwand zu machen ist, denn ebenso wie die Unternehmer zuerst unter sich beraten können auch Staat, Land und Gemeinde zuerst unter sich beraten bevor sie mit den Angestellten verhandeln. Die Angestellten von Staat, Land und Gemeinde sollen halt auch 10 Mitglieder bestellen, damit dann später mit ihnen verhandelt wird. Land ein Vertreter, Gemeinde Wien 3 Vertreter, alle staatlichen Angestellten zusammen sechs. Da die Eisenbahner allein 4 stellen müßten nach ihrem Kräfteverhältnis, so müßte man eventuell an 14-16 denken. Parität mit der Staat, Land und Gemeinde Kommission nicht notwendig.

Ich möchte in Aussicht nehmen, daß die zwischenamtliche Stelle am Montag um 9h hier mit den Vertretern der Organisationen zusammen tritt und daß diese Kommission die Grundsätze entwickelt, nach denen in Hinkunft verfahren [werden] soll.

Der Staat stellt 4, die das Staatsamt für Finanzen beruft und sitzt vor.

Paul: -.

Hanusch: Es muß ein Communiqué hinausgehen, daß die Verhandlungen paritätisch vor sich gehen werden. Ich kann mir nicht vorstellen, daß das Staatsamt für Finanzen vier Vertreter stellt. Bei den Verhandlungen können nur die Staatssekretäre als Arbeitgeber auftreten. Beamte sind ganz ausgeschlossen bei den Verhandlungen mit den Beamten.

Reisch: Ganz andere Geleise. Die zwischenamtliche Kommission ist als Vereinigung der drei Dienstgeber gedacht gewesen. Die konkreten Lohnfragen sollen dort nicht verhandelt werden. Dies muß den Verhandlungen mit den Organisationen vorbehalten bleiben.

Renner: Die Angestellten wollen bei der Festsetzung der Grundsätze mitreden. Die anderen Verhandlungen müssen von den Ressorts geführt werden. Die Richtung und das Maß stellt das Komitee fest. Daher die Sitzung am Montag.

Eldersch: Diese Kommission ist die Arbeitgeber-Kommission. Zuerst müssen sich die Arbeitgeber zusammensetzen und Grundsätze festlegen. Hat man sich intern darüber geeinigt, dann setzt man sich mit den Organisationen zusammen.

Paul: In der Industriekonferenz wurde feierlich verkündet, daß morgen ein Comitee zusammentritt, welches ebenso wie das Lohnkomitee über die Forderungen entscheidet. Dieses Mißverständnis muß gelöst werden.

Renner: Montag Arbeitgeberkomitee 1/210. Gemeinsame Sitzung mit den Angestelltenvertretern 10h.

Paul: Woraus besteht die Vertretung der Angestellten?

Renner: Ich habe die vorgeschlagene Liste.

Deutsch: Als das publik wurde, da ist auch eine große Erregung unter den Offizieren und der Volkswehr entstanden.

Renner: Montag Sitzung 1/210h Staat, Land und Gemeinde.

Antrag des Staatsamtes für Finanzen ist genehmigt.

Reisch: Propagandastelle.

Glöckel: Als ich zu Beginn der neuen Ära im Staatsamt des Inneren zu tun hatte, lag ein Auftrag für Chl.[umetzky] nicht vor. Chl.[umetzky] hat auch nichts getan und ist nur herumgefahren in der Schweiz.

Eldersch: -.

Antrag genehmigt.

[Renner]: Beitritt des Amnestiegesetzes. Sofort kundmachen und Staatsamt für Justiz anweisen und die Amnestierung am 12. XI. durchführen.

Eisler: Es wäre zweckmäßig, die Kundmachung zugleich mit der Vollzugsanweisung zu verlautbaren. Das StGBL. müßte am 11. erscheinen und versandt werden, bis dahin wird auch die Vollzugsanweisung fertig sein.

Keine Einwendung.

2a)

Beitritte.

Keine Einwendung.

2b)

Nachträglich genehmigt.

2c)

[Renner]: Koalitionsfreiheit.

Genehmigt.

2 d)

[Renner]: Oberösterreich. Kabinettskonferenz: Staatskanzler, Staatsamt für Finanzen, Volksernährung, Verkehrswesen, Landwirtschaft.

Fink: Es sollte auch Staatssekretär Mayr beigezogen werden.

(Kein Einwand.)

Löwenfeld: Was Transportscheinzwang, Höchst- und Richtpreise, Einhebung von Abgaben [anlangt] - damit kann man kein Zugeständnis machen.

Koalitionsprogramm: 1.) Zentralisierung des Ernährungsdienstes; 2.) neue indirekte Landessteuern und Beschränkungen zwischen den Ländern; 3.) Abbau der Zentralen setzt die Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen [voraus]. Das Koalitionsprogramm ist durch diese Gesetze schon durchbrochen. Ich könnte Zugeständnissen nicht beistimmen.

In dem Bericht der Staatskanzlei wird gesagt, daß Zugeständnisse auf finanziellem Gebiet möglich sind. Ich müßte mich gegen den Verzicht auf Abzug des Erträgnisses der widerrechtlichen Verkehrsabgabe vom Überweisungsbetrag pro 1919 aussprechen.

Das war im Erlaß, den ich im Auftrag des Kabinettsrates [hinausgegeben habe], drinnen. Dieser Erlaß trägt meine Unterschrift. Wenn wir hier nachgeben, ist die Sache verloren. Wir haben uns aufgerafft, die Beschwerde beim VGH einzubringen. Es müßte das Land nachgeben und nicht die Staatsregierung.

Die Basis der Verhandlungen muß die Ablehnung des Entgegenkommens der Staatsregierung sein.

Eisler: Die anderen Länder müßten dieses Übereinkommen dazu benützen, das zu verlangen, was Oberösterreich gewährt wird. Wenn hier Oberösterreich eine nachträgliche Ratihabierung der widerrechtlich eingehobenen Abgaben erhält, würden natürlich die anderen Länder, die bisher aus Respekt vor dem Gesetz das unterlassen haben, es verlangen.

Renner: Es hat sich bei diesen Abgaben nicht [darum] gehandelt, sie aufrecht zu halten, sondern darum, daß die bereits eingehobenen Abgaben nicht zurückgefordert werden. Was das Land eingenommen hat aus diesem Titel, das wird ihm abgezogen von den Überweisungen.

Reisch: Wenn Oberösterreich dazu zu bringen ist, daß es diese Maßnahmen mit 1. Jänner

außer Kraft setzt, so wäre das zu begrüßen. Das Land hätte ja nichts von den Abgaben, weil der Staat die entsprechenden Beträge von den Überweisungen abzieht. Gegen Pag. 3, Abs. 2 habe ich bereits schriftlich protestiert, das wäre unerträglich wegen des Präjudizes für die anderen Länder.

Deutsch: Es handelt sich um eine Angelegenheit der breitesten Öffentlichkeit. Wenn Oberösterreich nicht auf Basis Reisch entgegenkommt, so soll es zur Klage kommen. Aber ich muß aber darauf auch dringen, daß das Koalitionsprogramm auch von den Christlichsozialen eingehalten wird am Land.

Mayr: Der Abs. 2, Pag. 3 hätte nur für ein alleräußerstes Stadium der Verhandlungen gelten [sollen]. Das Koalitionsprogramm datiert noch von ganz kurzer Zeit. Das, was Oberösterreich getan hat, datiert von früher her. Wenn der Konflikt mit Oberösterreich öffentlich ausgetragen würde, hätte [es] sehr schwerwiegende Folgen. Es würde dazu führen, daß das Koalitionsprogramm in den anderen Ländern, die noch mehr Absonderungsbestrebungen haben, außer Acht gelassen wird. Man müßte daher doch trachten, wenn irgend möglich, ein Entgegenkommen zu beweisen, um die Sache aus der Welt zu schaffen.

Stöckler: Ich bin nicht der Ansicht, daß diese Eventualität allenfalls als auch nur äußerstes Mittel in Anwendung gebracht werden soll. Wenn wir hier nachgeben, so lassen sie es sich nicht gefallen, daß der Abzug pro 1920 erfolgt. Was das Koalitionsprogramm betrifft, so ist der Appell an die Christlichsozialen nicht ganz am Platz. Denn diese Beschlüsse sind alle einmütig von allen Parteien gefaßt.

Der Abzug der Einnahmen ist das Äußerste, was man tun kann.

Miklas: Ich bin ebenfalls der Meinung, daß Absatz 2 unmöglich ist. Das äußerste Entgegenkommen wäre noch das Convalidieren. Darüber hinaus muß man stark bleiben. In das Kompromiß müßte auch ein Passus aufgenommen werden, daß sie zugeben, daß sie Unrecht gehabt haben.

Fink: Wir müssen uns auf den Standpunkt Reisch stellen, daß alles, was die Länder illegal einheben, ihnen von den Überweisungen abgezogen wird. Das müssen wir schon im Interesse der anderen Länder machen. Das ist Ja auch der Zwang für Oberösterreich, das Gesetz aufzuheben, weil sie ja, wenn sie es auf die Klage ankommen lassen, alles bisher Eingehobene verlieren.

Renner: In dem vorliegenden Bericht der Staatskanzlei Pag. 3, Abs. 2 ist zu streichen. Instruktion an die Kabinettskonferenz, daß der Grundsatz "unrechtmäßig erhobene Einnahmen sind von der Überweisungssumme abzuziehen" nicht beeinträchtigt werden darf.

Im Übrigen Bericht genehmigt.

Reisch: Elektrizitätsgesetz.

Stöckler: Neuer Zündstoff für die Länder, wenn das Gesetz vor der Verfassung behandelt wird.

Renner: Wir müssen aber bauen und über die Kredite verfügen.

Reich: Alle Länder sind einverstanden. Schwierigkeit nur, daß das Gesetz über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft den Ländern noch nicht bekannt [ist].

Vertagt, möglichst [...] Tagesordnung der nächsten Sitzung.

3b)

*Sekt.Chef Reich: Fortführung der Donauregulierungsarbeiten.
Angenommen.*

3c)

Sekt.Chef Reich: Fernleitungsanlage, beg.[ünstiger] Bau.

Angenommen.

4a)

Reisch: Kreditoperationen. Die Kassenbestände sind gänzlich erschöpft. Daher sehr peinlich, daß erst am 18. die Nationalversammlung zusammentritt.

Renner: Der Staatssekretär könnte ermächtigt werden, bei einstimmiger Annahme des Kabinettsrates unter Produzierung des einstimmigen Beschlusses Kredite im kurzen Weg im Kontokorrent aufzunehmen. Vor 23. kann das Gesetz nicht im StGBL. erscheinen.

Antrag genehmigt zur Einbringung.

Reisch: Besetzung der Vizegouverneurstelle für die österreichisch-ungarische Bank. Es wäre ein Candidat da in der Person des Ministerialrates Thaa. Würde von allen Nationalstaaten zugestimmt werden. Aber er weigert sich wegen seiner angegriffenen Gesundheit. Eventuell Spitzmüller, fachlich vollständig qualifiziert. Aber es müßte gelingen, die Schwierigkeiten bei den Cechen zu überwinden.

Reisch wird gebeten, mit Ungarn und Cechoslowaken zu verhandeln wegen Spitzmüller.

[Beschluß]: [...] Thaa für Vizegouverneur, [...] Spitzmüller aber auch als Gouverneur.

4b) *Bemerkungen zur Einbringung des Polizeidienstgesetzes.*

Reisch: < >.

Eldersch: Wir haben uns hier im Kabinettsrat geeinigt. Die grundsätzlichen Bestimmungen sind nicht angefochten worden. Wilfling hat nur gesagt, daß kleine Inkonsequenzen noch zu bereinigen sind. Wilfling hat aber bei der Kabinettskonferenz schwerwiegende Änderungen verlangt, die Schober nicht angenommen hat, weil doch die Grundsätze vom Kabinettsrat angenommen wurden. Nun ist eine Note an das Staatsamt für Finanzen gerichtet worden. Diese Note ist durch einen Irrtum in die Begründung hineingekommen. Mein Referent hat sich bei den Referenten des Staatsamtes für Finanzen entschuldigt. Ich glaube, daß der Lapsus wohl als entschuldigt gelten kann.

Renner: Zerdik – Ellenbogen, gegensätzliche Äußerungen über die Sozialisierung bei der Industriekonferenz.

Communiqué: Anlässlich der Industriekonferenz sind Meinungsverschiedenheiten über die von der Staatsregierung gegenüber der Sozialisierungsfrage zu beachtende Haltung aufgetreten. Der Kabinettsrat hat die in den Koalitionsverhandlungen getroffenen Vereinbarungen neuerlich als für sämtliche Mitglieder der Regierung bindend erklärt.

Deutsch: Es ist die Frage, ob überhaupt die Regierung etwas sagen soll und nicht eine Erklärung der beiden Herren [erfolgen soll]. Beide Herren sollen erklären, daß sie auf dem Boden des Koalitionsprogrammes stehen.

Fink: Zerdik hat zu mir gesagt, es sei früher vereinbart worden, daß die Mitglieder der Regierung nicht reden bei dieser Konferenz. Dann habe Ellenbogen eingegriffen und gesprochen und er hat sich veranlaßt gefühlt, auch zu sprechen. Gerade die [...] von der Koalition könnte Anstoß für Zerdik geben, weil er doch von der Koalition nicht vorgeschlagen ist.

[Beschluß]: Der Kabinettsrat lädt die [Herren] Zerdik und Ellenbogen ein, bei schicklicher Gelegenheit die Erklärung abzugeben, daß beide auf dem Standpunkt des Koalitionsprogrammes in der Frage der Sozialisierung stehen.

5.

Stöckler: Hohenems.

6.

Glöckel: Nebenlehrer.

Reisch: Erhöhung von 100% wäre ausreichend.

Miklas: Wenn für Volks- und Bürgerschullehrer bis zu 280 Kronen gegangen wurde, so muß man bei Mittelschullehrern doch wohl auf 300 Kronen gehen.

Mayr: Ich habe Landesgeschichte 4-5 Stunden in der Woche zu lesen und bekomme 300 Kronen.

Glöckel: Bei 100% möchte ich überhaupt keine Erhöhung.

Renner: Wenn die einen 280 Kronen bekommen, so muß man doch auf 300 Kronen [gehen].

Reisch: Stimmt zu.

Antrag genehmigt.

1/28h.

KRP 120 vom 7. November 1919

Beilage zu Punkt 3 betr. Antrag des StSekt. für Inneres und Unterricht auf Schaffung eines Unterrichtsamts unter der Leitung von UStSekt. Glöckel samt Dienstanweisung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 3 betr. Antrag des StSekt. für Inneres und Unterricht auf Schaffung eines Kultusamts unter der Leitung von UStSekt. Miklas samt Dienstanweisung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5 betr. Antrag des StA. f. Finanzen auf Einsetzung einer zwischenamtlichen Kommission zur beschleunigten Beratung von gemeinsamen Besoldungsfragen der Angestellten von Staat, Land NÖ und Gemeinde Wien (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gutachten des StA f. Finanzen zur Frage der Deckung der Auslagen für die „Österreichische Propagandastelle“ (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Dienstanweisung an alle Landesregierungen über die Wahrung der Koalitionsfreiheit (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Stellungnahme der Staatsregierung zum oö. Landesgesetz über die Einführung des Transportscheinzwanges (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Antrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Fortführung der Donauregulierungsarbeiten in NÖ (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Antrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, die elektr. Fernleitungsanlage im Salzachtal zum begünstigten Bau zu erklären (1 Seite)

Beilage zu Punkt 13 betr. Gesetzesentwurf des StA. F. Finanzen samt Begründung über Kreditoperationen (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 14 betr. Bemerkungen des StSekt. f. Finanzen zum Vorgang bei Einbringung der Regierungsvorlage des Polizeidienstgesetzes (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung über die Kostendeckung der Regulierung des Hohenemser Landgrabens (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag über die Erhöhung der Remunerationen für die Erteilung des Unterrichts in Freifächern an staatlichen Mittelschulen (3 Seiten)

Antrag ad 3.)

Antrag des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht.

Im Hinblick auf die mit Beschluß des Kabinettsrates vom 31. Oktober l.J. genehmigte Dienstesanweisung über die Stellung der Unterstaatssekretäre stelle ich den Antrag, daß für die mit den Agenden des Unterrichtes, der Volksbildung und Kunst betrauten Geschäftsgruppen im Rahmen des Staatsamtes für Inneres und Unterricht ein selbständiges Unterrichtsamt errichtet werde.

Dasselbe führt die Bezeichnung: Staatsamt für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt.

Zum Leiter desselben wird der Unterstaatssekretär im Staatsamt für Inneres und Unterricht Otto G l ö c k e l bestellt, der dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht dienstlich unmittelbar unterstellt ist und das Amt als Bevollmächtigter desselben führt.

Der Umfang der Vertretungsbefugnia wird vom Staatssekretär durch Dienstesanweisung derart bestimmt, daß dem Leiter grundsätzlich alle Angelegenheiten zur selbständigen Besorgung übertragen werden. In Angelegenheiten von besonderer politischer oder prinzipieller Bedeutung hat er die Genehmigung des Staatssekretärs einzuholen.

Dem Leiter des Amtes wird das Recht übertragen, in Vertretung des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht alle Verfügungen über die Beamten und Angestellten im Bereiche des Unterrichtsamtes innerhalb des dem Staatssekretär zustehenden Wirkungskreises in vollem Umfange selbständig zu treffen und zu fertigen.

Entsprechend der Dienstesanweisung für die Unterstaatssekretäre sind sowohl die Angestellten des Unterrichtsamtes als auch die diesem Amte nachgeordneten Aemter und Anstalten samt ihrem Personale zunächst an den Leiter des Unterrichtsamtes gewiesen.



nd 3.)

Antrag des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht.

Im Hinblick auf die mit Beschluss des Kabinettsrates vom 31. Oktober l. J. genehmigte Dienstesanweisung über die Stellung der Unterstaatssekretäre stelle ich den Antrag, dass für die mit den Agenden des Kultus betrauten Geschäftsgruppen im Rahmen des Staatsamtes für Inneres und Unterricht ein selbständiges Kultusamt errichtet werde.

Dasselbe führt die Bezeichnung : Staatsamt für Inneres und Unterricht, Kultusamt.

Zum Leiter desselben wird der Unterstaatssekretär im Staatsamt für Inneres und Unterricht Wilhelm Miklas bestellt, der dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht dienstlich unmittelbar unterstellt ist und das Amt als Bevollmächtigter desselben führt.

Der Umfang der Vertretungsbefugnis wird vom Staatssekretär durch Dienstesanweisung derart bestimmt, dass dem Leiter grundsätzlich alle Angelegenheiten zur selbständigen Besorgung übertragen werden. In Angelegenheiten von besonderer politischer oder prinzipieller Bedeutung hat er die Genehmigung des Staatssekretärs einzuholen.

Dem Leiter des Amtes wird das Recht übertragen, in Vertretung des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht alle Verfügungen über die im Kultusamte verwendeten Beamten und Angestellten innerhalb des dem Staatssekretär zustehenden Wirkungskreises in vollem Umfange selbständig zu treffen und zu fertigen.

Entsprechend der Dienstesanweisung für die Unterstaatssekretäre sind sowohl die Angestellten des Kultusamtes als auch die diesem Amte nachgeordneten Ämter und Anstalten samt ihrem Personale zunächst an den Leiter des Kultusamtes gewiesen.



000002

ad 5)

Für den Kabinettsrat.

Auf Grund einer unter dem Vorsitze des Herrn Staatskanzlers vom 5. November 1919 abgehaltenen Besprechung zwischen Vertretern des Staates, des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien wurde die sofortige Vorlage des nachstehenden Beschlusses an den Kabinettsrat, den niederösterreichischen Landesrat und den Wiener Stadtrat vereinbart:

„Staat, Land Niederösterreich und Gemeinde Wien errichten eine zwischenamtliche Stelle (Kommission) zur beschleunigten Beratung von gemeinsamen Besoldungsfragen ihrer Angestellten.

In den Wirkungskreis der Kommission fällt zunächst die Beratung über die einheitliche Durchführung jener Maßnahmen, die durch die damaligen und eventuellen künftigen Teuerungsverhältnisse begründet werden, insbesondere die Einführung eines für alle öffentlichen Angestellten nach einheitlichen Grundsätzen zu ermittelnden gleitenden Additionalszuschlages zu den jetzigen Bezügen.

Die Tätigkeit der Kommission erstreckt sich in erster Linie auf die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse stehenden und die ihnen gleichgehaltenen Angestellten, auf die in Kollektivverträgen stehenden Angestellten aber nur insoferne, als die Kommission auch hinsichtlich dieser auf eine gleichmäßige Behandlung mit den anderen Kategorien zu achten hat.

In diese Kommission entsendet der Staat (Staatsamt f. Finanzen) vier, das Land Niederösterreich und die Gemeinde Wien je drei Vertreter. Den Vorsitz führt ein Vertreter des Staates. Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, Experten zu den Sitzungen beizuziehen.



Die Kommission faßt keine die vertretenen Behörden bindenden Beschlüsse; sie hat lediglich im Wege der betreffenden Vertreter einheitliche Anträge an diese Behörden zu stellen.

Die Kommission nimmt ihre Beratungen auf eigene Initiative oder über Einladung einer der drei vertretenen Behörden auf; diese verpflichten sich, vor Durchführung von Maßnahmen auf dem obbezeichneten Gebiete ein Gutachten der Kommission einzuholen.

Die Kommission beschließt ihre Geschäftsordnung selbst. Sie hat auch mit der durch die Industriekonferenz bestellten Ernährungs- und Lohnkommission das ständige Einvernehmen zu pflegen.*

A n t r a g : Der Kabinettsrat wolle die Einsetzung dieser Kommission genehmigend zur Kenntnis nehmen.

000004

ad 6.)

Für den Kabinettsrat.

Im Juli 1918 war der damalige Minister des Innern G a y e r von Ministerpräsidenten mit der Aufgabe betraut worden, zwecks Bekämpfung der feindlichen Propaganda durch die staatliche Zivilverwaltung einen eigenen Dienst im Ministerium des Innern einzurichten.

Zunächst wurde an die Errichtung des „Zentralbüros für Feindabwehr“ im Ministerium des Innern geschritten, dessen Wirkungskreis einen Teil der sogenannten Inlandspropaganda zu umfassen hatte.

Zur Deckung der aus diesem Anlasse erwachsenden Auslagen wurde dem Ministerium des Innern zunächst ein Kredit von 400.000 K zur Verfügung gestellt, von welchem ein Teilbetrag von 200.000 K tatsächlich abgehoben wurde.

Zur Besorgung der gesamten Auslandspropaganda, sowie jenes Teiles der Inlandspropaganda, welcher unmittelbar mit der Öffentlichkeit in Berührung treten sollte, war die Errichtung einer von der Regierung unabhängigen Organisation unter der Bezeichnung „Oesterreichische Propagandastelle“ unter Leitung Leopold C h l u m e c k y's in Aussicht genommen. Diese Organisation sollte rechtlich den Charakter einer Fondsverwaltung tragen, beziehungsweise es sollte aus einem staatlichen Beitrage von 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Kronen und den von privater Stelle aufzubringenden Mitteln ein eigener Fond geschaffen werden.

Ende Oktober 1918 wurden C h l u m e c k y, der in die Schweiz fuhr, durch die Devisenzentrale 50.000 Francs überwiesen und mit dem Gegenwerte von 110.800 K 80 h sein Konto bei der Bodenkreditanstalt belastet.

Die Errichtung der geplanten Propagandastelle ist nicht erfolgt. Sie ist zwar von der Krons durch die Genehmigung der vorgelegten organischen Bestimmungen und durch die Ernennung der Mitglieder des Präsidiums gutgeheißen, von der Regierung aber angesichts des bereits damals erkennbaren Zusammenbruches Oesterreichs nicht mehr in Vollzug gesetzt worden.



000005

In einem Schreiben vom 2. November 1918, in welchem der damalige Finanzminister R e d l i c h dem Ministerium des Innern mitteilte, daß er unter den geänderten politischen Verhältnissen nicht in der Lage sei, seine Zustimmung zur Weiterführung der Aktion mit staatlichen Mitteln zu erteilen, hat er sich gleichzeitig unter Hinweis auf die von C h l u m e c k y gestellten Vergütungsansprüche bereit erklärt, die Auslagen, die für die von der früheren Regierung vereinbarte Aktion bereits erwachsen seien, im Rahmen des bereits zur Verfügung gestellten Kredites von 400.000 K zu bestreiten, beziehungsweise falls letzterer bereits aufgebraucht sein sollte, weitere Mittel für diesen Zweck bis zum Höchstbetrage von 200.000 K zur Verfügung zu stellen.

C h l u m e c k y beziffert die aus seiner vorbereitenden Tätigkeit erwachsenden Auslagen, deren Ersatz er bei sonstiger Beschreibung des Rechtsweges beansprucht, mit zusammen 265.389 K 30 h und 23.000 Francs, wobei er für einen Teil der Auslagen einen 6 %igen Zinsenersatz mit dem Bemerken in Rechnung stellt, daß er durch die Aktion in ein Debet gekommen sei, für welches ihn die Bank mit $8 \frac{1}{2}$ % Zinsen belaste.

In dem Entschädigungsbetrage von 265.389 K 30 h ist die vereinbarte Ablösung der Verpflichtungen aus seinem Dienstvertrage inbegriffen, welchen C h l u m e c k y mit dem Direktor Hans P r o s l als Generalsekretär der Propagandastelle unter Zusicherung eines Jahresbezuges von 24.000 K auf 5 Jahre unkündbar abgeschlossen hatte.

C h l u m e c k y macht geltend, daß er im Einvernehmen mit den leitenden staatlichen Stellen vorgegangen sei. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß er zu den auf die Einrichtung der Propagandastelle sich beziehenden Besprechungen zugezogen wurde, daß er auch Gelegenheit hatte, dem Kaiser über seine Pläne zu berichten, daß er mit den Ministerpräsidenten S e i d l e r und H u s s a r e k sowie mit dem Finanzminister W i m m e r in dauernder Berührung stand und infolgedessen fortlaufend in Kenntnis alles dessen war, was geplant war.

Er wußte insbesondere, daß das Finanzministerium bereit war, einen Betrag von 2 ½ Millionen Kronen zur Dotierung des Propagandafonds zu leisten.

Es ist aus den bezüglichen aktenmäßigen Verhandlungen auch zu entnehmen, daß er dem Ministerium des Innern gegenüber sich ausdrücklich geäußert hat, er stehe angesichts der Dringlichkeit der Sache nicht an, Vorauslagen bis zur Höhe von 200.000 K aus Eigenem zu bestreiten.

Dafür, daß er mit Wissen und Ermächtigung der staatlichen Stellen gehandelt hat, spricht auch ein an den Ministerpräsidenten erstatteter Bericht vom 23. September 1918, in welchem er über den Fortgang der Aktion berichtet, von der beabsichtigten verschufweisen Bestreitung von Auslagen bis zum Betrage von 150.000 K spricht und auf das bereits erfolgte Engagement P r o s e l's als Generalsekretär auf 5 Jahre Bezug nimmt.

Ein weiterer Beleg für die Richtigkeit seiner Behauptung ist ein an den Minister des Innern gerichteter Brief vom 31. Oktober 1918, in welcher er über die erfolgreiche Lancierung von Artikeln und Notizen in französischen und Schweizer Blättern berichtet.

Als besonders wichtiges Moment muß aber das Anerkenntnis oder Zahlungsverprechen gewertet werden, das in dem oben erwähnten Briefe des ehemaligen Finanzministers Dr. R e d l i c h vom 2. November 1918 an den damaligen Minister des Innern G a y e r enthalten ist.

Daß C h l u m e c k y diese Zusicherung des Ministers R e d l i c h bekannt war, geht aus einer Eingabe seines Anwaltes hervor, die eine Zuschrift des Kabinettschefs des Ministeriums des Aeußern vom 2. November 1918 erwähnt, die die Gesandtschaft in Bern C h l u m e c k y zur Kenntnis bringen sollte und in der es unter anderem heißt: „Was C h l u m e c k y bisher verausgabt, wird R e d l i c h begleichen.“

Die von C h l u m e c k y aufgerechneten Auslagen sind zum Teile allerdings nicht belegt. Es handelt sich jedoch hierbei nach den Informationen des Staatsamtes für Inneres und Unterricht um



Zahlungen, für die schon wegen der vertraulichen Natur der Sache Quittungen von den Empfängern nicht gegeben werden oder verlangt werden können. Es sind auch C h l u m e c k y gegenüber keinerlei Weisungen über die Art der Verrechnung ergangen. Die ganze Geldgebarung hätte auch bei wirklicher Aktivierung des Propagandafonds ausgesprochen den Charakter einer Ueberlassung von Geldern zur freien Verwendung auf Treu und Glauben getragen. Mindestens könnte C h l u m e c k y nach den ihm bekannten Organisationsvorschriften, die die kaiserliche Genehmigung gefunden haben, diese Auffassung stichhältig vertreten.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht, welches die Forderungen C h l u m e c k y's unter Zuziehung der n.ö. Finanzprokuratur einer eingehenden Prüfung unterzogen hat, ist zu dem Schlusse gekommen, daß ihm ein Rechtsanspruch auf Vergütung seiner Auslagen zusteht und daß auch die nicht belegten Auslagen, die übrigens dortorts zum Teile bekannt gewesen seien, nach der Sachlage als glaubwürdig und angemessen angesehen werden können.

Hinsichtlich der Forderung des P r o s l, die nicht aus einem unmittelbaren Rechtsverhältnisse mit dem Aerar herrührt, hat das Staatsamt für Inneres und Unterricht darauf hingewiesen, daß P r o s l die Mission C h l u m e c k y's kannte, daß er in diesem nur den Beauftragten der Regierung sehen konnte und daher mit Erfolg geltend machen könne, er habe allen Grund gehabt, zu glauben, daß sich der Staat ihm gegenüber verpflichte.

Es steht jedenfalls aktenmäßig fest, daß die Absicht C h l u m e c k y's, P r o s l als Generalsekretär aufzunehmen, dem Ministerium des Innern bekannt war und daß er auch das erfolgte Engagement P r o s l's in seinem obenerwähnten Briefe vom 31. Oktober dem Ministerium des Innern zur Kenntnis gebracht hat.

C h l u m e c k y steht daher auch auf dem Standpunkte, daß er gegen alle Ansprüche P r o s l's schadlos gehalten werden müste.

Das Staatsamt für Finanzen, welchem das Staatsamt für Inneres und Unterricht die Entscheidung über die Flüssigmachung der angeforderten Beträge anheimgestellt hat, unterließ nicht, in Wahrnehmung

der staatsfinanziellen Interessen den Umstand, daß die Rechtslage immerhin auch Anhaltspunkte zur Bestreitung der Angemessenheit der gestellten Ansprüche bietet, zum Anlasse zu nehmen, um im Wege von Vergleichsverhandlungen auf eine Herabminderung dieser Ansprüche hinzuwirken.

Im Zuge dieser Verhandlungen hat sich C h l u m e c k y bereit erklärt, mit seiner Forderung bis auf 80.000 K herabzugehen, wenn gewisse von ihm näher bezeichnete, beim Bankvereine gesperrte Wertgegenstände gegen Erlag einer 50 %igen Kautions freigegeben werden. Gegen diese Freigabe obwaltet nach Erlag der Kautions kein Bedenken.

P r o s l hat seine Forderung auf 50.000 K herabgesetzt, verlangt jedoch, daß ihm die von diesem Betrage entfallende Steuer nachgesehen werde. Diese Bedingung kann im Wege der Uebernahme der entfallenden Einkommens- und Besoldungssteuer auf den Staatsschatz Rechnung getragen werden.

Da dieses Ergebnis der Vergleichsverhandlungen als ein durchaus befriedigendes erachtet werden kann und es sich um Verpflichtungen handelt, für welche gemäß dem Friedensvertrage nunmehr der österreichische Staat aufzukommen hat, glaubt das Staatsamt für Finanzen die Befriedigung der geminderten Ansprüche unter der Voraussetzung beantragen zu sollen, daß C h l u m e c k y und P r o s l auf jeden wie immer gearteten weiteren Anspruch rechtsförmlich verzichten.



ad 9.1

Referat der Staatskanzlei für den Kabinettsrat.

Die Staatskanzlei beabsichtigt in Ausführung des ~~bezüglichen Passus des Koalitionsprogrammes und der Regierungserklärung~~ des Herrn Staatskanzlers in der 34. Sitzung der Nationalversammlung vom 23. Oktober 1919 an alle Landesregierungen folgenden Erlaß zu richten:

Die vom Staatskanzler am 23. Oktober 1919 in der Nationalversammlung abgegebene Regierungserklärung enthält unter anderem folgenden, die staatsbürgerlichen Freiheitsrechte, namentlich das Koalitionsrecht betreffenden Passus:

„Jedem Staatsbürger steht das freie Vereins- und Koalitionsrecht sowie das gleiche Recht auf Zutritt zu Gewerben und Berufen und auf Erlangung öffentlicher Anstellungen zu. In den Staatsbetrieben besteht volle Vereins- und Koalitionsfreiheit. Kein Staatsangestellter darf wegen der Zugehörigkeit zu einer Organisation oder wegen seiner politischen Gesinnung gemäßregelt oder benachteiligt werden. Die Freiheit der politischen Gesinnung und ihrer Betätigung ist eine der Grundlagen jeder Demokratie; die Regierung appelliert daher an alle Behörden, autonomen Vertretungskörper, Parteien und Organisationen, der Freiheit der individuellen Überzeugung, dem freien Vereins- und Koalitionsrecht überall Geltung zu sichern. Die politische Erregung der letzten Monate hat häufig Fälle von Vergewaltigung Andersgesinnter zur Folge gehabt. In industriellen Betrieben haben Arbeiter andersgesinnte Arbeitskollegen, in manchen Dörfern haben Bauern andersgesinnte Häusler, landwirtschaftliche Arbeiter und Lehrer durch gewaltsame Mittel zum Verzicht auf die



000010

117

Betätigung ihrer politischen Gesinnung und ihrer Koalitionsbestrebungen zu zwingen versucht. Die Regierung appelliert an die demokratische Ueberzeugung aller, solche Vorkommnisse nach Kräften zu verhüten und der Freiheit der individuellen politischen Ueberzeugung Geltung zu sichern. Sie selbst wird im eigenen Wirkungskreis jedem Staatsbürger das Recht sichern, von seinen staatsgrundgesetzlich verbürgten Rechten freien Gebrauch zu machen."

Es braucht nicht näher ausgeführt zu werden, daß diese Erklärung nur eine Ausführung zwingender Rechtseinrichtungen darstellt, wie sie im Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl.Nr. 142, und in verschiedenen auf Grund dieses Staatsgrundgesetzes ergangenen Gesetzen, namentlich im Koalitions Gesetze vom 7. April 1870, R.G.Bl.Nr. 48, niedergelegt sind. Die Staatsregierung darf sicher erwarten, daß sich die Landesregierung diese Grundsätze zu eigen machen und für ihre genaueste Durchführung im Lande Sorge tragen werde, ist doch der Schutz der verfassungsmäßigen Freiheits^{rechte} in die Obhut der Behörden gestellt.

Die Staatsregierung ersucht endlich, diese Grundsätze auch den unterstehenden Behörden und Aemtern sowie den Gemeinden, woselbst sie für die Gemeindebetriebe von besonderer Bedeutung sein werden, zur Kenntnis zu bringen und sie zu deren genauesten Einhaltung zu verpflichten.

Gleichzeitig beabsichtigt die Staatskanzlei diesen Erlaß abschriftlich auch allen Staatsämtern mit der Einladung zukommen zu lassen, ihn auch den ihnen unterstehenden Behörden und Aemtern zur genauesten Darnachachtung bekanntzugeben.

Die Staatskanzlei beantragt, der Kabinettsrat wolle zur Hinausgabe dieser Dienstesanweisungen die Ermächtigung erteilen.

ad. 10.)

Bericht der Staatskanzlei an den Kabinettsrat
in Angelegenheit der schwebenden Streitfragen mit dem Lande
Oberösterreich.

Die Anfechtung des oberösterreichischen Gesetzesbeschlusses über die Einführung des Transporteinschwertes hat zu einem Dringlichkeitsantrag im oberösterreichischen Landtage geführt, worin unter anderem der Staatsregierung vorgeworfen wird, dass sie auf eine friedliche Austragung des Verfassungstreites kein Gewicht lege, und ihr zugleich ein offener Verfassungskonflikt angekündigt wird. Die Staatskanzlei hat daraufhin an die Landesregierung in Linz eine Zuschrift gerichtet, worin der Ansicht entgegengetreten wurde, daß die Staatsregierung auf eine „friedliche“ Auseinandersetzung mit dem Lande keinen Wert lege. Zum Beweise der friedlichen Intentionen wurde die Bereitwilligkeit der Staatsregierung zum Ausdruck gebracht, die schwebende Verfassungsfrage gütlich zu bereinigen. Zu diesem Zwecke wurde die Landesregierung eingeladen, zu veranlassen, daß Vertreter des Landes Oberösterreich zu Unterhandlungen nach Wien kommen. Zugleich wurden die beteiligten Staatsämter zu Besprechungen eingeladen, welche den Zweck hatten, festzustellen, welches Entgegenkommen der Staatsregierung den Vertretern des Landes Oberösterreich im Falle der Nachgiebigkeit des Landes in den schwebenden Streitfragen in Aussicht gestellt werden könnten.

In diesen zwischenstaatsamtlichen Besprechungen, die am 5. und 6. d.M. in der Staatskanzlei stattfanden, kam die übereinstimmende Meinung zum Ausdruck, daß der - soweit bekannt, in Gemäßheit des Artikels 15, Absatz 2 des Gesetzes über die

./.



000012

48

Volkvertretung noch nicht kungemachte - Gesetzesbeschuß über die Einführung des Transportscheinzwanges zur Gänze durch einen entsprechenden Beschuß des Landtages aus der Welt geschafft werden müßte. Die darin enthaltenen Bestimmungen, welche durch Einführung des Transportscheinzwanges den Verkehr beschränken, durch die Untersagung der Beförderung von Gütern ohne Beibringung des Transportscheins das Eisenbahnfrachtrecht für den Bereich eines Landes ändern, einen Binnenzoll bei der Ausfuhr aus Oberösterreich in ein anderes österreichisches Gebiet vorschreiben, die Festsetzung von Höchstpreisen durch die Landesregierung vorsehen und Strafen gegen Eisenbahnorgane ermöglichen, welche in Befolgung der Weisungen der Zentralregierung die Abfertigung von Gütern ohne Transportscheine durchführen, enthalten eine wohl geradezu beispiellose dastehende Sammlung von Verfassungswidrigkeiten, deren Inkraftsetzung die Staatsregierung nie zustimmen könnte. Auch die in Oberösterreich erlassenen Bestimmungen über die Holzabgabe müßten zurückgezogen werden.

Zuständnisse der Staatsregierung für diese Nachgiebigkeit des Landes Oberösterreich seien auf dem Gebiete der Ernährungs- wie überhaupt der Wirtschaftspolitik ausgeschlossen, es müßten im Gegenteil die eigenmächtig von den Ländern errichteten Verkehrsbeschränkungen und Abgaben bis Ende d.J. abgebaut werden.

Das Maximum des in dieser Beziehung möglichen Entgegenkommens wäre, dass diese illegalen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsabgaben eben bis Ende 1919 toleriert würden und das Land durch eine staatsgesetzliche Ratifizierung und damit Konvalidierung der widerrechtlichen Einhebungen der in Rede stehenden Abgaben vor Rückerstattungsklagen der Interessenten bewahrt werden könnte; all dies aber eben nur unter der Voraussetzung der Außerkraftsetzung aller solcher verfassungswidriger Maßnahmen mit 1. Jänner 1920.

Dagegen seien Zugeständnisse auf finanziellen Gebiete - in Form von Ueberweisungen - möglich. Was die Art und Höhe dieser Ueberweisungen betrifft, könne die auf der letzten Länderkonferenz dem Lande Oberösterreich bereits pro 1919 zugesagte dreifache Ueberweisung des bisherigen Betrages - (18 Millionen, auf ein Jahr berechnet, also ein Plus von 12 Millionen) - bei Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen auch für 1920 gewährt werden.

Zunächst wäre zu versuchen auf dieser Plattform ein Kompromiß zu schließen. Sollte dies nicht gelingen, so käme als weiterer Schritt in Betracht, auf den Abzug des Erträgnisses der widerrechtlichen Verkehrsabgaben vom Ueberweisungsbetrage pro 1919 zu verzichten.

Nach den bisherigen Bestimmungen müßten schließlich die vom Lande Oberösterreich ausgegebenen Kassenscheine am 31. Dezember eingezogen werden; äußerstenfalls könne in dieser Hinsicht eine Terminerstreckung gewährt werden, obwohl die Tatsachen der Theaurierung der Kassenscheine und ihres Handels (mit Agio) eine solche Maßregel als währungspolitisch bedenklich erscheinen lassen.

Was die Frage der Holzabgabe betrifft, kam die Anschauung zum Ausdruck, dass , wenn auch die Einführung einer staatlichen Holzabgabe und zwar nicht bloß für den Export von Land zu Land, sondern auch für den Verkehr innerhalb der einzelnen Länder, dem gegenwärtigen Zustande verfassungsrechtlich und wirtschaftspolitisch vorzuziehen sei, so doch auch gegen eine staatliche Holzabgabe die schwerwiegendsten Bedenken sprächen, so insbesondere: ihr Charakter als indirekte Steuer mit einer höchst verschiedenen Belastung der Bevölkerungskreise; ihre schwierige technische Veranlagung, namentlich die Schwierigkeit der Differenzierung nach den verschiedenen Produktionsstadien des Holzes, die aber andererseits sozialpolitisch unbedingt geboten sei; die Notwendigkeit langer Veranlagungsvorbereitungen, so dass ein solches Gesetz



./.

110

erst nach Monaten wirksam werden könnte; die Notwendigkeit, eben wegen der Erhebungsschwierigkeiten den Holztransport per Achse und durch Trift freizulassen und nur den Bahntransport zu belasten, was die Einhebung der Abgabe in ungerechter Weise vom Zufall des Transportweges abhängig mache u.dgl. m.

Aber auch sonstige Bedenken sprechen gegen die Einführung einer staatlichen Holztransportabgabe:

Nachdringlichst wurde auf die durch eine solche Staatsabgabe entstehende bedeutende Verteuerung des inländischen Holzkonsums verwiesen, welche aus politischen und wirtschaftlichen Gründen gerade in diesem Winter wohl nicht vertretbar wäre. Es bestehe aber im Falle eines solchen Nachgebens in der Frage der Holzabgabe die Gefahr, dass andere Länder verlangen würden, daß die Artikel, in deren Produktion sie eine natürliche Monopolstellung genießen (z.B. Steiermark bezüglich der Erze), ebenfalls zu Gunsten der betreffenden Länder mit einer staatlichen Abgabe belegt werden. Dann wäre ein weiteres Steigen der schon jetzt so unerträglichen Teuerung die Folge.

Insbesondere wurde ferner auch auf das Mißverhältnis hingewiesen, dass einerseits der Staatsregierung ein Abbau der aus dem Kriege übernommenen Beschränkungen des Verkehrs mit dem Ausland, die Auflassung der Zentralen und ähnliches zugemutet werden, während andererseits die Länder (im konkreten Falle der Holzabgabe der Staat als negotiorum gestor der Länder) viel zahlreichere und weitere Verkehrsbeschränkungen im innerstaatlichen Verkehre aufstellen und das Staatsgebiet in verschiedene Wirtschaftsgebiete zerstückeln.

Aus allen diesen Erwägungen wäre es höchst bedenklich, ein Entgegenkommen in der Holzabgabefrage auch nur in Betracht zu ziehen.

Es verbleiben daher nur die Kompensationen auf dem Gebiete der Ueberweisungen.

Sollte Oberösterreich sich damit nicht begnügen, so wäre es nach Ansicht der meisten Staatsämter am vorteilhaftesten, die beim Verfassungsgerichtshof anhängige Beschwerde zur Entscheidung gelangen zu lassen.

Die Staatskanzlei beantragt, der Kabinettsrat wolle die vorstehende Auffassung der beteiligten Staatsämter zur Kenntnis nehmen und die Ermächtigung erteilen, dass die bevorstehenden Verhandlungen mit den Vertretern des Landes Oberösterreich auf der vorgezeichneten Basis geführt werden. Endlich wolle der Kabinettsrat für den Fall, als durch diese Verhandlungen die Außerkraftsetzung des beim Verfassungsgerichtshof angefochtenen Gesetzesbeschlusses durch einen zu fassenden Beschluß des oberösterreichischen Landtages sichergestellt würde, die Staatskanzlei namens der Staatsregierung zur Zurückziehung der Anfechtung ermächtigen.



Ing. ZERDIK.

ad M. XI

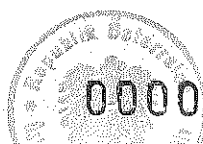
FÜR DEN KABINETTSRAT :

Gegenstand: Fortführung der Donauregulierungsarbeiten
in Oesterreich unter der Enns.

Mit dem Gesetze vom 27.VII.1912, R.G.Bl.Nr.177, bzw. L.G.Bl.Nr.134, wurde die Donauregulierungskommission in Wien beauftragt, nebst einem noch aus dem Gesetze vom 4.Jänner 1899, R.G.Bl.Nr.5 stammenden, in der Hand der Kommission befindlichen Restbetrage von 2,075.779 K 54 h einen neu bewilligten Kredit von 48,978.926 K womöglich bis zum 31.Dezember 1919 der gesetzmäßigen Verwendung zuzuführen.

Dem Gesetze wurde ein Bauprogramm beigegeben, in welchem die einzelnen, zusammen mit dem oberwähnten Neuerfordernisse veranschlagten Arbeiten und Lieferungen ausdrücklich bezeichnet worden waren, sodaß dieses Programm einen integrierenden Bestandteil des Gesetzes darstellt, wobei noch festgelegt erscheint, daß seitens der Donauregulierungskommission Virements lediglich nur in Ansehung solcher Ersparnisse vorgenommen werden dürfen, die sich bei einer dem Gesetze voll entsprechenden Gebarung ergeben sollten.

Von dem Gesamtkredite von 48,978.926 K sollte der Betrag von 38,280.000 K durch ein mit höchstens 4 % verzinsliches, vom 1.Jänner 1920 an innerhalb 50 Jahren zu tilgendes Anlehen gedeckt werden, für dessen Verzinsung bis zum 1.Jänner 1920 die Donauregulierungskommission selbst aufzukommen hat. Der restliche Betrag von 10,700.000 K erschien durch Ersparnisse der Kommission aus der Gebarung nach dem Gesetze vom Jahre 1899, sowie durch einen Separatbeitrag der Gemeinde



000017

Wien zum Umbau der Kaiser Franz Josefsbrücke in der Höhe von 4 Millionen Kronen bedeckt.

Da infolge parlamentarischer Schwierigkeiten das neue Gesetz erst im Juli 1912 verabschiedet wurde, gelang es nicht, den nach den ursprünglichen Kalkulationen erhofften Begebungskurs zu erzielen.

Zum Zwecke einer vollen Deckung für den Effektivbedarf von 38,280.000 K, hätte somit die Donauregulierungskommission einen wesentlichen höheren Nominalbetrag begeben müssen, als im Jahre 1911 angenommen worden war.

Es hätte dies folgerichtig eine gegenüber den angebotenen, dem Gesetze zu Grunde gelegenen Berechnungen erhöhte Belastung der Kommission mit Passivzinsen bis zum 31.XII.1919 und von da an bis zur völligen Tilgung des Anlehens eine sehr fühlbare Mehrbelastung der Kurien für die weitere Verzinsung und Tilgung der Anleihe nach sich gezogen. Um dies zu vermeiden, entschloß sich die Kommission vorerst dazu, den Effektivbetrag der Anleihe auf 34,620.000 K, das heißt um rund 3,660.000 K zu kürzen. Der Kommission ist daher für die Zeit von 8 Jahren d.h. vom 1. Jänner 1912 bis 31. Dezember 1919 nicht der volle im Frieden berechnete neue Kredit von 48,978.926 K, sondern nur ein solcher von 45,318.926 K zur Verfügung gestanden.

Daß die Kommission mit diesen verminderten Mitteln das Auslangen nicht finden und die ihr gestellten gesetzlichen Aufgaben nicht erfüllen kann, erscheint begreiflich, selbst wenn andauernd friedliche Verhältnisse geherrscht hätten. Unter den Wirkungen des Krieges aber hat es fürwahr aller Anstrengungen bedurft, um einen - übrigens nicht unbeträchtlichen - Teil der gesetzlichen Aufgaben zu verwirklichen, der Verzinsungsverpflichtung für das neue Anlehen nachzukommen und endlich die der Kommission in den Gesetzen der Jahre 1899 und 1912 gewährten Kredite für die noch nicht in Angriff genommenen Bauten unangetastet

zu erhalten.

Seit dem Umsturze jedoch sind die Kosten der Bauten derart ins Ungemessene gesteigert worden, daß die Kommission völlig außerstande ist, jene Bauten, welche sie bereits in Angriff genommen hat, mit den Resten der für sie gesetzlich normierten Kredite fertigzustellen.

Andererseits ist aber die Kommission bemüht, alle gesetzlich gewidmeten Kredite für die von ihr noch nicht begonnenen Bauten zu reservieren, obwohl es außer Zweifel steht, daß mit Hilfe dieser reservierten Kredite seinerzeit nur ein ganz geringer Bruchteil der gesetzlich angeordneten baulichen Maßnahmen wird durchgeführt werden können.

Bei dieser Sachlage wird nun zunächst zu untersuchen sein, welche Konsequenzen daraus entstünden, wenn die gesetzlich angeordnete Gebarung weiterhin aufrechterhalten bliebe und die Kommission die Kredite für die noch nicht begonnenen Bauten unangetastet beläßt.

Die unmittelbare Folge hievon wäre, daß die im Zuge befindlichen Arbeiten wegen Mangel an Mitteln schon in der allernächsten Zeit eingestellt werden müßten. Die unausweichliche Folge einer derartigen Maßnahme wäre der Verfall der seit mehr als 50 Jahren erfolgreich ausgeführten Strom- und Schutzbauten, eine empfindliche Verschlechterung der Schifffahrtsverhältnisse und eine beträchtliche Gefährdung der Landeskultur. Auch müßte die im besonderen Interesse der Stadt Wien gelegene, durch den Krieg ohnehin schon bedeutend verzögerte Fertigstellung des Umbaus der Franz Josefsbrücke auf ganz unbestimmte Zeit hinaus verschoben werden.

Ohne in Einzelheiten einzugehen, muß betont werden, daß eine völlige Einstellung der Tätigkeit der Kommission im Widerspruche mit Artikel 297 des Friedensvertrages stehen und insbesondere in Ansehung der Brücke,



5

nicht nur technische Schwierigkeiten, ja Gefahren nach sich ziehen würde, ganz abgesehen davon, daß infolge der Einstellung die seinerzeitige Fortsetzung der Arbeiten mit wesentlichen Mehrauslagen verbunden wäre.

Nicht in letzter Linie hätte die Einstellung der Bautätigkeit auch eine Zunahme in der Zahl der Arbeitslosen im Gefolge, weil nicht nur die von der Kommission verwendeten Arbeitskräfte, sondern auch die Arbeiter der bei der Kommission beschäftigten Bauunternehmer brotlos würden.

In Berücksichtigung aller dieser Umstände kann daher sowohl vom technischen als auch vom ökonomischen und volkswirtschaftlichen Standpunkte diese Alternative nicht weiter verfolgt werden.

Der zweite Weg bestünde darin, das gesetzliche Bauprogramm vom Jahre 1912 hinsichtlich der noch nicht ausgeführten Bauten und ihrer voraussichtlichen Kosten einer Revision zu unterziehen und wegen Aufbringung der neu zu ermittelnden Kosten den Versuch zu unternehmen, das bezügliche Erfordernis im legislativen Wege sicherzustellen.

Dieser Weg ist erfahrungsgemäß ein sehr langwieriger und fehlt, um ihn zu betreten, vor allem die Zeit. Abgesehen hiervon sind aber noch andere triftige Gründe vorhanden, welche auch diesen Weg als derzeit wenig geeignet erscheinen lassen.

Das Mehrerfordernis für die Vollendung des im Jahre 1912 gesetzlich angeordneten Bauprogrammes würde an sich schon ein sehr beträchtliches sein; hiezu tritt jedoch noch folgendes:

In dem erwähnten Bauprogramme war unter anderem für die bessere Sicherung Wiens und des Marchfeldes vor Hochwasser und Eisgangsgefahr ein Kredit von 17,500.000 K eingestellt.

Dieser Kredit war auf Grund eines Projektes berechnet worden, welches die einheitliche Abfuhr der angenommenen Höchstwassermenge von 14.000 m³ per Sekunde durch Tiefer-

legung des Inundationsgebietes bei Wien und durch Hebung der beiderseitigen Schutzdämme ermöglichen sollte. Dieses Projekt hat bald nach Erlassung des Gesetzes vom Jahre 1912 zahlreiche Gegner gefunden, die im Falle der Ausführung insbesondere sanitäre Uebelstände befürchteten. Auch wurde nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß das Projekt, welches eben mit Rücksicht auf seine verhältnismäßige Billigkeit gewählt worden war, den Handels- und Schifffahrtsinteressen Wiens, speziell des am linken Ufer gelegenen Teiles der Stadt, in welchem sich naturgemäß die Industrie entwickeln soll, in keiner Weise entspreche.

Dieser gegen das Projekt zu Tage tretende Widerspruch wurde so übermächtig, daß die Kommission den Beschluß faßte, das im Gesetze vorgesehene Projekt nicht zur Ausführung zu bringen, sondern es durch ein neues, großzügigeres zu ersetzen. Nach den bezüglichen von der Donauregulierungskommission geführten Studien, welche dem Abschlusse nahe sind, zeigt es sich nunmehr, daß den hinsichtlich der Neugestaltung der Regulierungsverhältnisse bei Wien aufgetauchten Wünschen technisch vollends Rechnung getragen werden kann. Das Erfordernis für diese Arbeiten aber wird naturgemäß, selbst wenn die Kosten durch Anlagen zur Ausnützung der Wasserkraft der Donau sowie durch Schaffung neuen Baulandes möglichst verringert werden, eine ganz andere Höhe erreichen als die im Gesetze vom Jahre 1912 vorgesehene.

Die Neuansprüche, welche die Kommission nach Revision des Programmes vom Jahre 1912 erheben müßte, würden sich daher aus allen diesen Gründen auf eine so beträchtliche Summe stellen, daß an deren Deckung im jetzigen Zeitpunkt nicht gedacht werden kann.

Die dritte Alternative beruht auf folgenden Erwägungen:



Es handelt sich nach dem Vorhergesagten jetzt vor allem darum, in dem Gang der Donauregulierungsbauten keinen Stillstand eintreten zu lassen, vielmehr die dringlichsten schon im Zuge befindlichen Bauten, insbesondere die Franz Josefsbrücke fertigzustellen. Wenn dies auch mit Hilfe der für diese Bauten noch vorhandenen Kreditreste gänzlich unmöglich ist, so wäre das erwünschte Ziel dann erreichbar, wenn die Kommission in die Lage versetzt würde, alle ihre verfügbaren aus den Programmen der Gesetze vom Jahre 1899 und 1912 stammenden Mittel ohne Rücksichtnahme auf die seinerzeit angeordneten gesetzlichen Zwecke zu vereinigen und zur Erreichung des vorerwähnten Zieles zu verwenden.

Auf diese Weise könnte ein Betrag zur Verfügung gestellt werden, der genügen würde, um die dringendsten bereits in Angriff genommenen Bauten bis zum 31.VII.1921 fertigzustellen, die Erhaltung der bereits vollendeten Regulierungswerke und Anlagen zu sichern und unter Umständen auch die Kosten einzelner als unaufschiebbar befundener Neubauten zu bestreiten.

Diese Alternative erscheint demnach als die zweckentsprechendste, zumal da bei ihrer Verwendung die ungestörte Fortsetzung der Donauregulierungsarbeiten in den nächsten Jahren gesichert werden kann, ohne irgendwie neue Mittel für Regulierungszwecke in Anspruch zu nehmen. Um ihre Verwirklichung zu sichern, muß jedoch der Donauregulierungskommission im gesetzlichen Wege die Ermächtigung erteilt werden, die noch in ihren Händen befindlichen, aus den Gesetzen vom Jahre 1899 und 1912 stammenden Kredite und Kreditreste unbekümmert um die seinerzeit genannten gesetzlichen Zwecke zur Deckung ihrer momentan dringlichsten Auslagen heranzuziehen.

In diesem Sinne hat die Donauregulierungskommission den Entwurf eines Staatsgesetzes und eines Landesgesetzes vorgelegt, welcher bereits die Zustimmung der beteiligten

Witzger
Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und

Bauten . Ing. Hans ZERDIK.

BETREFF:

Elektr. Fernleitungsanlage im
Salzachtale; begünstigter Bau.

Vortrag für den Kabinettsrat. XII

ad 12.)

Die grosse Not an Kohle und Brennölen hat das Land und die Gemeinden Salzburgs veranlasst, sich zusammenzuschliessen, um ein Netz von elektrischen Leitungen zu schaffen, das den elektrischen Strom für Licht und Kraft auch in die entferntesten Landgemeinden führen soll. Zu diesem Zwecke und um zunächst das Salzachtal und einen Teil der Nebentäler mit elektrischer Energie zu versorgen, hat der Landesrat in Salzburg ein Projekt ausarbeiten lassen, wonach ^{flächendeckend} der vom ~~der~~ Firma STERN & HAFERL A.G. ~~aus ihrer bereits bestehenden Zentrale am Grossarlbach bei St. Johann i.P. geflieferte Strom in einer etwa 60 km langen Hochspannungsleitung von St. Johann nach Leogang, bzw. nach Bischofshofen geleitet und durch Transformatoren den einzelnen Gemeinden zugeführt werden soll.~~ ^{aus der Zentrale am Grossarlbach bei St. Johann i.P. geflieferte Strom in einer etwa 60 km langen Hochspannungsleitung von St. Johann nach Leogang, bzw. nach Bischofshofen geleitet und durch Transformatoren den einzelnen Gemeinden zugeführt werden soll.} Abzweigungen von dieser Hochspannungsleitung hätten ~~in das Saalachtal nach Brandhof, in das Rauristal nach Rauris und in das Gasteinertal nach Hofgastein zu führen.~~

Da es sich vorliegendenfalls um eine Anlage handelt, welche in hervorragendem Masse öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken dienen würde und deren Herstellung bei dem bereits betonten Mangel an Brenn- und Beleuchtungsstoffen im öffentlichen Interesse äusserst dringlich ist, halte ich die Voraussetzungen der Kais.

Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 284, für gegeben und stelle daher den Antrag:

Der Kabinettsrat wolle beschliessen, den Bau der bezeichneten elektrischen Fernleitungsanlage im Sinne der bezogenen Kais. Verordnung als begünstigten Bau zu erklären.



Handwritten notes and signatures at the bottom of the page, including a signature that appears to be 'Hans Zerkik'.

ad 13)

XIII

*Rechtsprechung in Österreich... erfüllt die Zustimmung...
~~...~~
...*

Gesetz

vom 4. November 1919,

betreffend

Kreditoperationen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

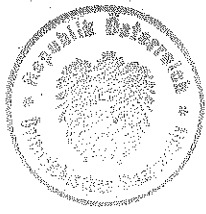
§ 1.

Unbeschadet der im § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 enthaltenen Ermächtigung zu Kreditoperationen wird der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt, in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis 30. Juni 1920:

1. die Mittel für durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckte Staatsausgaben bis zum Betrage von 2.500.000.000 K durch Kreditoperationen zu beschaffen;
2. die fälligen Beträge der deutschösterreichischen Staatsschuld zu prolongieren oder umzuwandeln;
3. zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

Insofern Kreditoperationen zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden vorgenommen werden, sind sie bei Anwendung der Bestimmung des Abjages 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbetrag von Kreditoperationen außer Anschlag zu lassen; ebenso sind die Beträge der gemäß Absatz 1, Punkt 3, übernommenen Garantien in den angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

Den deutschösterreichischen Staatsschulden werden solche Schulden des ehemaligen Österreich,



die im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain von der Republik Osterreich zu übernehmen sind, gleichgehalten.

§ 2.

Mit dem Vollzug des Gesetzes, das am Tage seiner Kundmachung wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung

zum

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Kreditoperationen.

Wie der Staatssekretär für Finanzen der hohen Nationalversammlung mit Bericht vom 22. Oktober 1919, Z. 69407, dargelegt hat, war von dem mit Gesetz vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 bewilligten Kredite von 2000 Millionen Kronen mit Ende September 1919 ein Betrag von 1.209,524.622 K noch nicht in Anspruch genommen.

In der Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1919 wurde durch die Begebung weiterer Staatschahscheine der Kreditrest mit 523,241.500 K befaßt.

Die noch verfügbaren 686,283.122 K werden in der allernächsten Zeit durch Emission von weiteren 500,000.000 K Nominale 2 1/2-prozentiger Staatschahscheine bis auf einen restlichen Geldbeschaffungskredit von rund 190,000.000 K konsumiert sein.

Im Staatsvoranschlage ist allerdings eine Kreditermächtigung auf vier Milliarden Kronen angesprochen. Allein abgesehen davon, daß mit diesem Betrage, wie schon in der Sitzung vom 23. Oktober 1919 ausgeführt worden ist, das Auslangen nicht gefunden werden wird, ist auch die Verabschiedung des Staatsvoranschlages für die nächste Zeit noch nicht zu erwarten, weshalb für diese Zwischenzeit eine besondere Vorkehrung getroffen werden muß.

Der Staatssekretär der Finanzen sieht sich daher genötigt, für die Deckung weiterer in naher Zeit bevorstehender Ausgaben, die aus den normalen Staatseinnahmen nicht bestritten werden können, rechtzeitig voranzugehen und weitere Kreditoperationen ins Auge zu fassen, zu denen er die Ermächtigung im § 1 des zuliegenden Gesetzentwurfes erbittet. Die Höhe des angesprochenen Kredites per 2500 Millionen Kronen rechtfertigt sich im Hinblick auf den in nächster Zeit noch nicht zu vermeidenden Abgang im Staatshaushalte. In dieser Beziehung fällt besonders ins Gewicht das Anschwellen der Ausgaben für die Staatsschuld des ehemaligen Österreich, für deren Deckung nur eine Quote von 24 Prozent des Gesamterfordernisses präliminiert ist, eine Quote, die angesichts der drückenden Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain über die Aufteilung der österreichischen Staatsschuld zu gering veranschlagt ist.

Desgleichen erfordern die in der Richtung der sozialen Fürsorge erwachsenden Auslagen an Unterstützungen aller Art, insbesondere die Fortsetzung der Arbeitslosenunterstützung, die wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen und die außerordentlichen Beiträge an Staatsangestellte, sowie die Ausgaben zur Beschaffung der Lebensmittel und Volksbekleidung weitaus höhere Beträge als bisher präliminiert worden sind.

Dazu kommt, daß die nunmehr in rascherem Tempo fortschreitende Arbeit der Liquidierung die Realisierung von nicht präliminierten Ausgaben mit sich bringt. Soweit diese Ausgaben die Befriedigung der aus Heereslieferungen noch bestehenden Forderungen an das ehemalige Österreich betreffen, dienen sie der Erfüllung wiederholt ausgesprochener Wünsche unserer Industriellen und ermöglichen die Wiederbelebung der Produktion.

Die Kreditermächtigung soll für die Zeit bis Ende des Verwaltungsjahres 1919/20 gelten.



Der durch den Friedensvertrag von St. Germain geschaffenen Lage Rechnung tragend, wird im Schlußabsatz des § 1 beantragt, die zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden vorgenommenen Kreditoperationen in den zu bewilligenden Höchstbetrag des Kredites auch dann nicht einzurechnen, wenn es sich um solche Schulden des ehemaligen Osterreich handelt, die im Sinne des genannten Vertrages von der Republik Osterreich zu übernehmen sein werden. Diese Ergänzung erweist sich als erforderlich, weil die Geltungsdauer des Gesetzes sich auf einen Zeitraum erstrecken soll, in welchem der Friedensvertrag bereits in Ausführung begriffen sein dürfte; überdies werden im Falle unabweislicher Notwendigkeit schon vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Friedensvertrages Auslagen dieser Art aus Rücksichten des Kredites und der Volkswirtschaft von der Republik Osterreich tatsächlich zu leisten sein.

§ 2: Vollzugs Klausel.

ad 141)

Für den Kabinettsrat.

Bemerkungen des Staatssekretärs für Finanzen zum Vorgang bei
Einbringung der Regierungsvorlage des Polizeidienstgesetzes.

Mit dem Kabinettsratsbeschluss vom 30. September 1919 (Kabinetts-
protokoll Nr. 111) wurde dem Herrn Staatssekretär für Inneres
Elderscn die prinzipielle Ermächtigung zur Einbringung des
vorgelegten Entwurfes des Polizeidienstgesetzes und des Gendarmerie-
dienstgesetzes mit der Maßgabe erteilt, daß über Einzelheiten vor-
her noch das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen zu pfle-
gen sein wird.

Anlässlich einer am 3. Oktober 1919 im Staatsamte für Finanzen
mit den Vertretern des Staatsamtes für Inneres in dieser Angelegen-
heit gepflogenen Besprechung hat das Staatsamt für Finanzen begrün-
dete Einwendungen dagegen erhoben, daß die gemäß § 2 des Entwurfes
zu Beamten in Rangsklassen zu ernennenden Wachorgane nicht in eine
bestimmte Zeitvorrückungsgruppe und zwar die Gruppe II eingereiht
werden und gegen die Bestimmung des § 5, Abs. 1 des Entwurfes, wo-
nach die in Rangsklassen eingereihten Mitglieder der Sicherheits-
wach- und Polizeiagentenkorps überdies im Genusse des Monturpau-
schales, der Wohnungszulage und der Chargenzulage verbleiben sollen.

In dem auf Grund dieser Besprechung neuerlich dem Staatsamte
für Finanzen übermittelten Gesetzentwurfe war den mündlich getrof-
fenen Vereinbarungen nicht Rechnung getragen worden, daher wurde
neuerlich im schriftlichen Wege ersucht, die verlangten Aenderungen
vorzunehmen.



Auf diese Einsichtsbemerkung kam vom Staatsamte des Innern keine weitere Friedigung (weder schriftlich noch mündlich oder telephonisch), sondern der Gesetzentwurf wurde unverändert vom Staatsamte des Innern als Vorlage der Staatsregierung eingebracht, in den „Bemerkungen“ (Begründung des Gesetzentwurfes) jedoch zu § 1 unter eingehender Begründung erklärt:

„ Der Forderung des Staatsamtes für Finanzen, daß im Gesetze die Einreihung der zu Staatsbeamten ernannten Sicherheitswachen und Polizeialten in die Zeitvorrückungsgruppe B der Dienstpragmatik ausdrücklich festgelegt werden soll, kann aus prinzipiellen Gründen nicht zugestimmt werden, da die Einreihung der einzelnen Beamtenkategorien in die Gruppe des Zeitvorrückungsschemas nach § 52 der Dienstpragmatik durch Verordnung erfolgt und diese Regelung auch bisher durch das Organisationsstatut geschehen ist.“

Ebenso wurde in den Bemerkungen zu § 5 dargelegt, daß und warum den Forderungen des Staatsamtes für Finanzen betreffend Weiterbelassung des Monturpauschales, Wohnungsgeldes und der Chargenzulage der zu Beamten in Rangsklassen ernannten Wachorgane nicht entsprochen worden sei.

Bei den Verhandlungen im Finanz- und Budgetausschuß am 29. und 30. Oktober ist auf diese Nichtübereinstimmung zwischen den Ansichten der beiden Staatsämter in der Regierungsvorlage von Rednern der beiden koalitierten Parteien wiederholt mit dem Ausdrucke des Bedauerns hingewiesen und die Erwartung ausgesprochen worden, daß solche Dinge in Zukunft nicht mehr vorkommen werden, da sie ja dem Ausschuß nicht ermöglichen, sich ein klares Bild darüber zu machen, was die Regierung eigentlich beabsichtige.

Ich beehre mich daher den Antrag zu stellen, durch Kabinettsratsbeschlus festzusetzen, daß künftighin Vorlagen an die Nationalversammlung, an welchen mehrere Staatsämter beteiligt sind, erst nach Erzielung einer vollständigen Übereinstimmung zwischen denselben eingebracht werden dürfen und in diesen Vorlagen selbstverständlich jede Polemik zwischen den Staatsämtern vermieden werden

art 15.)

G e s e t z

vom 30. Juni 1919, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Kostendeckung der Regulierung des Hohenemsers Landgrabens in den Gemeindegebieten von Hohenems, Dornbirn und Lustenau.

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Regulierung des Hohenemsers Landgrabens in den Gemeindegebieten von Hohenems, Dornbirn und Lustenau von der jetzigen Einmündung des Unterklienbaches /: Profil :/ bis zur Mündung des Hohenemsers Landgrabens in den Vorarlberger Binnenkanal, ferner die Ausgestaltung und Räumung des Schotterablageplatzes am Fallbache in Haslach, Gemeinde Dornbirn, wurde nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R.G.Bl.Nr. 4, aus Mitteln der Gemeinden Hohenems, Dornbirn und Lustenau ausgeführt. Diese Mittel sind zinsfrei bis zum Eingang der Staats- und Landesbeiträge vorgeschossen.

§ 2.

Als technische Grundlage dieses Unternehmens hat das von der Rheinbauleitung im Jahre 1904 verfaßte und vom Landeskulturingenieur im Jahre 1913 ergänzte Projekt gedient und die Gesamtkosten belaufen sich laut der bei der Kollaudierung richtig befundenen Rechnung auf 121.215'44 K.

§ 3.

Zur Bestreitung der aufgelaufenen Baukosten leisten:

- 1./ das Land Vorarlberg 30 % im Betrage von 36.364'53 K;



2./ der staatliche Meliorationsfond vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung 50 % im Betrage von 60.607'72 K;

3./ die Gemeinden Hohenems, Dornbirn und Lustenau 20 %.

Die Aufteilung dieser Kosten unter den beteiligten Gemeinden hat nach folgendem Schlüssel zu geschehen:

Gemeinde Hohenems	57'9 %
Gemeinde Dornbirn	38'75 %
Gemeinde Lustenau	3'35 %

Die Gemeinden sind berechtigt, von den Grundbesitzern, die aus der Regulierung Vorteil ziehen, einen angemessenen Beitrag anzusprechen, welcher durch gütliche Vereinbarung und in deren Ermangelung durch den Landesrat im Einvernehmen mit der Landesregierung unter Ausschluß des Rechtsweges festzusetzen ist.

§ 4.

Die Erhaltung der ausgeführten Bauten obliegt den beteiligten Gemeinden nach folgendem Aufteilungsschlüssel:

Gemeinde Hohenems	55 %
Gemeinde Dornbirn	40 %
Gemeinde Lustenau	5 %

Dieselben sind berechtigt, von den Besitzern der verbesserten Gründe einen angemessenen Erhaltungsbeitrag anzusprechen, welcher in der im § 3, letzter Absatz bezeichneten Weise festzusetzen ist.

§ 5.

Die weitere Einflußnahme des Staates und des Landes auf die Erhaltung der gegenständlichen Regulierungsarbeiten in technischer und ökonomischer Beziehung, überhaupt die Einrichtung des Erhaltungsdienstes ist durch eine Vollzugsvorschrift zu regeln,

welche die Staatsverwaltung im Einvernehmen mit dem Vorarlberger Landesrat erläßt.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft und das Staatsamt der Finanzen betraut.



at 16.)

Für den V o r t r a g im KABINETTSRAT:

Die Nebenlehrer für Stenographie, Gesang, Fremdsprachen und Schönschreiben an den staatlichen Mittelschulen fordern mit Rücksicht auf die bestehenden ausserordentlichen Teuerungsverhältnisse eine Erhöhung ihrer Wochenstundenremuneration auf den Betrag jährlicher 400 K.

Die Höhe der bisherigen Remuneration fusst auf der Verordnung des Min.f.K.u.U.vom 8.Juni 1871, Z.4275, Min.Vdg.Bl.Nr. 37, in welcher als Höchstgrenze der Betrag von 60 Gulden (= 120 Kronen) festgelegt wurde.

Es bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, dass der damals festgesetzte Remunerationssatz den gegenwärtigen schweren Lebensverhältnissen in keiner Weise gerecht werden kann.

Unter diesen Umständen kann ich meinerseits die vorliegende Forderung der genannten Lehrerkategorie nur als vollkommen gerechtfertigt anerkennen.

Und zwar hielte ich es für angemessen, wenn auf die Dauer des Bestehens ausserordentlicher Teuerungsverhältnisse bis zu einer normativen Regelung der Frage, welche meines Erachtens nach am besten im Zusammenhalte mit der bevorstehenden Besoldungsreform der staatlichen Angestellten durchzuführen wäre, den in Rede stehenden Nebenlehrern zu den ihnen auf Grund der eingangs bezogenen Verordnung gebührenden Wochenstundenremuneration ein derartiger Zuschuss bewilligt werden würde, dass sich die Stundenremunera-



000034

67

tion zusammen mit den in Rede stehenden Zuschüssen auf den Betrag jährlicher 300 K für je eine Wochenstunde erhöhen würde.

Was die finanzielle Tragweite dieser Massnahme betrifft, so würde sich der Mehraufwand gegenüber dem im Staatsvoranschlage pro 1918/19 berücksichtigten Aufwand für die Bestreitung der in Rede stehenden Remunerationen auf rund 120.000 K pro 1919/20 beziffern.

Das Staatsamt der Finanzen, mit welchem ich die erforderlichen Vorverhandlungen gepflogen habe, hat der Bewilligung derartiger Zuschüsse wohl grundsätzlich zugestimmt, jedoch nur in einem solchen Ausmasse, dass hiedurch der Gesamtbetrag der Remuneration für eine Wochenstunde sich auf 240 K erhöhen würde, so dass sich gegenüber meinem Antrage noch eine Differenz von 60 K pro Wochenstunde ergibt.

Mit dieser vom Staatsamte der Finanzen zugestandenen Erhöhung erscheint jedoch der Forderung der erwähnten Nebenlehrer, welche von der Mittelschullehrerorganisation vollinhaltlich vertreten wird, nur in einem verhältnismässig so geringem Umfange entsprochen, wodurch die weitere Unterrichtsverteilung in diesen Nebenfächern auf das äusserste gefährdet ist.

Hiebei glaube ich auch weiters noch darauf hinweisen zu müssen, dass im § 12 des Gesetzes vom 3. Juli 1919, wirksam für Niederösterreich betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen für den Schulbezirk Wien den bestehenden Verhältnissen insoferne Rechnung getragen wurde, als für den Unterricht in der

französischen Sprache, in der Stenographie oder im Violin-
spiel Remunerationen jährlicher 200 bis 280 K pro Wochen-
stunde vorgesehen wurden.

Ich könnte es daher als Leiter des Unterrichtsressorts
nicht verantworten, wenn den an Mittelschulen wirkenden
Nebenlehrern nicht auch eine den gegenwärtigen Verhältni-
sen Rechnung tragende Remunerationserhöhung zugebilligt
und hiedurch die Erteilung des Unterrichtes in den Frei-
fächern eingestellt, bzw. nicht aufgenommen werden würde.

Ich stelle demnach den Antrag, mich zu

A N T R A G

mich zu ermächtigen, den von mir in Aussicht genommenen
Betrag von insgesamt 300 K per Wochenstunde den erwähnten
Nebenlehrern gewähren zu dürfen.

